

Betreff:

Vereinbarungen mit der ALBA Braunschweig GmbH

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 28.10.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.11.2015	N

Beschluss:

„Die in der Vorlage beschriebenen und als Anlagen 1 und 2 beigefügten Ergänzungsvereinbarungen zu den Verträgen

- über die Durchführung von Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes („Leistungsvertrag I“) vom 21. Dezember 2000
- über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung („Leistungsvertrag II“) vom 21. Dezember 2000

werden beschlossen.“

Sachverhalt:

Begründung:

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Ergänzungsvereinbarungen zu den Verträgen über die Durchführung von Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes („Leistungsvertrag I“) vom 21. Dezember 2000 und über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung („Leistungsvertrag II“) vom 21. Dezember 2000 um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Oberbürgermeister zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Die Stadt Braunschweig (Stadt) hat die Erfüllung der kommunalen Aufgaben, die im Rahmen der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung zu erbringen sind, an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) übertragen. Die Beziehungen zwischen der Stadt und ALBA sind in einem umfangreichen Vertragswerk geregelt. Dazu zählen der Leistungsvertrag I (LV I - Straßenreinigung/Winterdienst), Leistungsvertrag II (LV II - Abfallsammlung/-entsorgung) sowie Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarungen zu diesen Verträgen.

Aufgrund der Regelungen im § 14 des Leistungsvertrages I und § 13 des Leistungsvertrages II besteht die Möglichkeit, alle fünf Jahre eine Überprüfung der vertraglich festgelegten Entgelte im Hinblick auf die Angemessenheit der Kosten der Leistungserbringung im Verhältnis zu dem zu zahlenden Entgelt vorzunehmen. Zwischen Stadt und ALBA wurde

einvernehmlich die Durchführung der vertraglich vorgesehenen Angemessenheitsprüfung in 2015 vereinbart.

Es wurde vereinbart, dass die Angemessenheitsprüfung in zwei Schritten erfolgt. Im ersten Schritt werden Selbstkostenfestpreise für die Jahre 2016 und 2017 kalkuliert, geprüft und vereinbart. Im zweiten Schritt wird im Jahr 2018 die Angemessenheitsprüfung fortgesetzt und werden die Selbstkostenfestpreise für die Folgejahre kalkuliert, geprüft und vereinbart.

Diese Aufteilung wurde insbesondere nötig, weil die notwendigen Abstimmungen zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts noch nicht abgeschlossen sind. Damit stehen die sich daraus ergebenden Auswirkungen, insbesondere die zukünftigen abfallwirtschaftlichen Weichenstellungen für den Umgang mit den wesentlichen Abfallströmen nicht fest.

Für die Angemessenheitsprüfung hat ALBA auf Basis der vertraglich geschuldeten Leistungen, der bestehenden Entgeltstruktur und unter Berücksichtigung eines abgestimmten Mengengerüstes, eine Selbstkostenfestpreiskalkulation (LSP-Vorkalkulation) für die Entgelte der Jahre 2016 und 2017 erstellt.

Eine solche Preiskalkulation muss nach den Vorschriften des öffentlichen Preisrechts erstellt werden. Bei der Erstellung der Kalkulation sind die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) zu Grunde zu legen. Danach dürfen für diese Preisermittlungen insbesondere nach Art und Höhe nur diejenigen Kosten berücksichtigt werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Erledigung der Leistung entstehen.

Mit der Prüfung wurde die BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Berlin nach einem Bieterwettbewerb beauftragt. Die Gesellschaft verfügt über Experten und umfassende Kenntnisse im Bereich der zu untersuchenden Sachverhalte und hatte das überzeugendste und leistungsfähigste Angebot im Bieterwettbewerb abgegeben.

Die Preiskalkulation wurde unter Berücksichtigung der preisrechtlichen Grundsätze überprüft.

Der Prüfungsauftrag umfasste:

- Rechnerische Richtigkeit der LSP-Vorkalkulation.
- Plausibilität und Angemessenheit der angesetzten Mengen-, Kapazitäts- und Wertgerüste.
- Vertragsgemäße Überprüfung des Verhältnisses der variablen und fixen Teilentgelte.
- Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Preisrechts, insbesondere die Vorschriften der VO PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen sowie die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP).
- Wirtschaftliche (branchenübliche) Betriebsführung und transaktionsbedingte Sachverhalte.
- Überprüfung von Einzelprozessen
- Geschäftsbeziehungen mit Sistergesellschaften der ALBA Gruppe.
- Marktüblichkeit angesetzter Preise.

Neben der Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit wurden die Einzelprozesse Tourenplanung, Personalplanung, Drittleistungen und Geschäftsbeziehungen, Infrastruktur und Werkstatt, Winterdienst, Bahntransport sowie Abschreibungen/Zinsen/Gewinn/kalk. Gewerbesteuer im Einzelnen untersucht.

Auch die Aufteilung zwischen variablen und fixen Entgeltbestandteilen wurde für jedes Entgelt einzeln überprüft und soweit notwendig angepasst.

Im Ergebnis ergibt sich für 2016 eine Verringerung der an ALBA zu zahlenden Entgelte um rd. 1,26 Mio. € (4,6 %) auf rd. 25,98 Mio. € (jeweils inkl. Umsatzsteuer). Die Verringerung

ergibt sich aus der geprüften Selbstkostenfestpreiskalkulation für das Jahr 2016 gegenüber den bisherigen Planzahlen für das Jahr 2016, die in dem im September 2015 an den Rat versandten Haushaltsplanentwurf für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft enthalten sind (Leistungsentgelt ALBA 30,06 Mio. €, davon 27,24 Mio. € für die von der Angemessenheitsprüfung betroffenen Entgelte und 2,82 Mio. € für die Verwertung des Bio- und Grünabfalls und den kommunalen Anteil an der Wertstofftonne).

Die ab 2016 erzielten Einspareffekte sind das Ergebnis einer Entwicklung über mehrere Jahre. Die Vereinbarung eines Selbstkostenfestpreises hat in Verbindung mit der vertraglich vorgesehenen Angemessenheitsprüfung für die Stadt den Vorteil, dass für die Gebührenkalkulation in der Stadt Braunschweig für eine überschaubare Zeit Kostenstabilität besteht. Für ALBA liegt ein Vorteil darin, dass Rationalisierungsvorteile genutzt werden können, auch wenn zu Beginn zusätzliche, ungeplante Investitionen dafür erforderlich werden. Durch erzielte Synergieeffekte im Zusammenhang mit der Privatisierung der Entsorgung und der Straßenreinigung werden so privat erwirtschaftete Vorteile dauerhaft zum Vorteil der Bürger der Stadt Braunschweig genutzt. So ergeben sich für beide Seiten positive Effekte aus der Privatisierung bei einer angemessenen Risikoverteilung zwischen Stadt und Privatwirtschaft.

Die Entgelte für die Straßenreinigung inkl. Winterdienst und die Abfallwirtschaft verändern sich im Vergleich zwischen dem Haushaltsplanentwurf 2016 und den jetzt getroffenen Festlegungen wie folgt (alle Angaben inkl. Umsatzsteuer):

	bisher	neu	Veränderung	
Leistungsvertrag I				
gesamt	8.835.483 €	8.635.615 €	- 199.868 €	- 2,3 %
davon				
Straßenreinigung	7.748.999 €	7.691.484 €	- 57.515 €	- 0,7 %
Winterdienst	1.086.484 €	944.131 €	- 142.353 €	- 13,1 %
Leistungsvertrag II				
gesamt	18.400.181 €	17.341.257 €	- 1.058.924 €	- 5,8 %
davon				
Restabfall	14.451.822 €	13.368.367 €	- 1.083.455 €	- 7,5 %
Bioabfall	3.652.035 €	3.630.572 €	- 21.463 €	- 0,6 %
Grünabfall	296.324 €	342.318 €	45.994 €	+ 15,5 %
Summe	27.235.664 €	25.976.872 €	- 1.258.792 €	- 4,6 %

Wesentliche Entgeltveränderungen ergeben sich im Bereich des Leistungsvertrages I insbesondere bei den Teilentgelten Papierkorbentleerung, Fahrbahnreinigung, Entsorgung Straßenreinigung und Winterdienst. Im Bereich des Leistungsvertrages II sind besonders die Entgelte Sammlung Restabfall, Entsorgung Restabfall, Sammlung Sperrmüll, Sammlung Wilder Müll, Sperrmüllsortierung und Direktanlieferung Grünabfall von wesentlichen Anpassungen betroffen.

Dabei beträgt die Einsparung bei dem Leistungsvertrag I (Straßenreinigung) rd. 200.000 €, das entspricht rund 2 %, im Vergleich zu den bisherigen Entgelten bezogen auf die Planmengen 2016. Hier sind v. a. Einsparungen beim Winterdienst (- 13 %, Grundlage der Kalkulation sind die milden Winter der letzten 3 Jahre) und bei der Fahrbahnreinigung (- 4 %, optimierter Betrieb) hervorzuheben. Höhere Kosten fallen z. B. für die Papierkorbleerung (+ 27 %, höherer Personal- u. Fahrzeugeinsatz erforderlich) und für die Entsorgung Straßenreinigung (+ 29 %, gestiegene Entsorgungskosten im Vergleich zur letzten Kalkulationsperiode) an.

Im Rahmen des Leistungsvertrages II (Abfall) liegen die Einsparungen bei 1,06 Mio. €, das entspricht rund 6 % im Vergleich zu den bisherigen Entgelten bezogen auf die Planmengen

2016. Die Einsparungen sind hier v. a. bei der Sammlung des Restabfalls (- 10 %, geringere Personal- u. Fahrzeugeinsatzstunden durch Optimierung), der Entsorgung des Restabfalls (- 6 %, geringere Kosten für die Umschlaganlage und für den Bahntransport) dem variablen Anteil der Sperrmüllsortierung (- 36 %, durch effizientere Sortierung in der Anlage und geringere Kosten für die Verwertung von Altholz) zu verzeichnen. Dem gegenüber stehen höhere Kosten z. B. für die Einsammlung von Sperrmüll (+ 36 %, durch den 2. Lader, der in der Kalkulation 2011 - 2015 nicht enthalten war).

Der Prüfauftrag wurde in allen Punkten bearbeitet. Es ergaben sich keine Auffälligkeiten. Insgesamt wurde vom Gutachter festgestellt, dass die geprüften Selbstkostenfestpreiskalkulationen als Grundlage zur Abrechnung der Entgelte für die vertraglichen Leistungen der Jahre 2016 und 2017 geeignet und angemessen sind.

Die Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung führen dazu, dass die bestehenden Entgeltvereinbarungen zwischen Stadt und ALBA BS insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Entgelthöhen anzupassen sind. Diese Anpassungen sind in den als Anlagen beigefügten Ergänzungsvereinbarungen zu den Leistungsverträgen I und II zusammengefasst.

Warnecke

Anlagen

Anlage 1:
Fünfte Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016

Anlage 2:
Sechste Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016

Anlage 3:
Bericht über die Prüfung der Angemessenheit der für die Jahre 2016 und 2017 zu zahlenden Entgelte

Fünfte Ergänzungsvereinbarung

zum Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes („Leistungsvertrag I“) vom 21. Dezember 2000 in der Fassung der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 und der Zweiten, Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung vom 17.6.2009, 22./23.12.2010, 12./13.12. 2011

zwischen

der Stadt Braunschweig

vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der ALBA Braunschweig GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer,
Herr Matthias Fricke und Rainer Kröger, geschäftsansässig: Frankfurter Straße 251,
38122 Braunschweig

- nachstehend „ALBA“ genannt -

über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016

Vorbemerkung:

Mit dem Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes vom 21. Dezember 2000 (UR-Nr. 1459/2000, Notar Manfred Hofmeister, Braunschweig, nachfolgend „Leistungsvertrag I“ oder „LV I“ genannt) hat die Stadt die ALBA als Erfüllungsgehilfin mit der Durchführung der der Stadt als Trägerin der Aufgabe der Straßenreinigung nach § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes, der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Braunschweig und der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Aufgaben im Gebiet der Stadt beauftragt.

Auf Basis von § 14 Leistungsvertrag I in Verbindung mit der Nr. 2 der Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004, verändert durch die Überprüfung der Grundentgelte mit dem ECONUM-Gutachten vom 12. Dezember 2005 sowie durch die Dritte Ergänzungsvereinbarung vom 22./23.12.2010 über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 wurde die Angemessenheit der auf Basis des Leistungs-

vertrages I an ALBA zu zahlenden Entgelte erneut überprüft. Da insbesondere das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Braunschweig zum Zeitpunkt der Angemessenheitsprüfung noch nicht beschlossen worden ist, haben sich die Stadt Braunschweig und ALBA darauf verständigt, die Angemessenheitsprüfung 2016 bis 2020 in zwei Schritten vorzunehmen. Die Angemessenheitsprüfung der zu kalkulierten Selbstkostenfestpreise für die Jahre 2018 bis 2020 wird in einem zweiten Schritt durchgeführt. Im Zuge dieser Angemessenheitsprüfung sollen die Veränderungen aus dem Abfallwirtschaftskonzept einfließen.

Hiernach werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die sich als Folge der gem. § 14 Leistungsvertrag I i.V.m. Nr. 2 der Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 durchgeföhrten Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016 ergebenden Veränderungen im Vergleich zu den bisherigen vertraglichen Regelungen. Die Angemessenheitsprüfung 2016 bis 2020 besteht aus zwei Teilen, wobei der erste Teil für die Jahre 2016 und 2017 Gegenstand dieser Vereinbarung ist.

§ 2 Entgelte

Die in den §§ 6 bis 11 der Anlage 1 „Entgelt“ zur Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 aufgeföhrten und mit der Dritten Ergänzungsvereinbarung vom 22./23. Dezember 2010 vereinbarten Entgelte werden angepasst. Dabei werden auch das Verhältnis von fixen und variablen Entgeltanteilen sowie die einzelnen Entgeltbestandteile, die Basis für die indexgestützte Entgeltanpassung sind, neu festgelegt. Gleiches gilt für die nach § 4 Abs. 1 und 2 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 17. Juni 2009 zu zahlenden Entgelte. Die neuen Entgelte und Entgeltbestandteile ab dem 1. Januar 2016 sind in den Anlagen 1 bis 3 aufgeföhr, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

§ 3 Indexgestützte Entgeltanpassung

- (1) Das Statistische Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland stellt die verwendeten Indexreihen in regelmäßigen Zeitabständen auf ein neues Basisjahr um. Es wird ver einbart, dass für die Ermittlung der Indexanpassung jeweils die Reihe mit dem aktuellsten verfügbaren Basisjahr (derzeit 2005 bzw. 2010 = 100) verwendet wird.
- (2) Die indexgestützte Entgeltanpassung der in § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 dieser Vereinbarung genannten Entgelte erfolgt erstmalig zum 1. Januar 2017. Für den Entgeltanteil „Zinsen“ erfolgt keine Anpassung.

§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum Abschluss einer neuen oder Änderung dieser Ergänzungsvereinbarung, längstens jedoch für die Zeit des Bestehens des Leistungsvertrages I. Die Parteien werden 2018 eine Angemessenheitsprüfung für den Zeitraum 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 durchführen und für den Fall notwendiger Anpassungen eine Änderung dieser Fünften Ergänzungsvereinbarung neu festlegen oder eine neue Ergänzungsvereinbarung abschließen.

- (2) In dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2018 und dem In-Kraft-Treten einer überarbeiteten oder neuen Ergänzungsvereinbarung erhält ALBA auf die Entgelte des Jahres 2018 einen Abschlag, der im Laufe des Jahres 2017 einvernehmlich festgelegt wird. Falls insoweit kein Einvernehmen erzielt wird, gelten als Abschlagszahlungen die Entgelte des Jahres 2017 zuzüglich vertraglich vereinbarter indexgestützter Preisanpassung und unter Berücksichtigung der für 2018 abgestimmten Mengenplanung.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bekannt gewesen wäre.

Braunschweig, den

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

ALBA Braunschweig GmbH

Unterschrift

Anlage 1 zur 5. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I; Entgelte 2016						
Regelung	Entgeltbezeichnung	fixes Entgelt/Jahr netto (brutto*)	var. Entgelt/Jahr netto (brutto*)	Bezugsgröße** (Menge)	spezifischer Kostensatz netto (brutto*)	Gesamtentgelt/Jahr netto (brutto*)
§ 6 Anl. 1 zur 1. ErgV	Papierkorbentleerung	529.879,43 €	- €			529.879,43 €
		(630.556,53 €)	(0,00 €)			(630.556,53 €)
§ 7 Anl. 1 zur 1. ErgV	Winterdienst	793.387,08 €	- €			793.387,08 €
		(944.130,63 €)	(0,00 €)			(944.130,63 €)
§ 8 Anl. 1 zur 1. ErgV	Fahrbahnreinigung	2.490.806,34 €	603.666,71 €	45.515 km	13,26 €/km	3.094.473,05 €
		(2.964.059,55 €)	(718.363,38 €)		(15,78 €/km)	(3.682.422,93 €)
§ 9 Anl. 1 zur 1. ErgV	Radwegereinigung	566.673,53 €	174.822,03 €	10.769 km	16,23 €/km	741.495,55 €
		(674.341,50 €)	(208.038,21 €)		(19,32 €/km)	(882.379,71 €)
§ 10 Anl. 1 zur 1. ErgV	Innenstadt- Gehwegereinigung	1.337.279,05 €	183.451,75 €	7.801 km	23,52 €/km	1.520.730,81 €
		(1.591.362,07 €)	(218.307,59 €)		(27,98 €/km)	(1.809.669,66 €)
§ 11 Anl. 1 zur 1. ErgV	Entsorgung Straßenreinigung	169.665,77 €	200.139,42 €	4.050 Mg	49,42 €/Mg	369.805,19 €
		(201.902,26 €)	(238.165,91 €)		(58,81 €/Mg)	(440.068,18 €)
§ 4 Abs. 1 der 2. ErgV	Straßenbegleitgrün	- €	198.449,63 €	51.650.000 m ²	0,00384220 €/m ²	198.449,63 €
		(0,00 €)	(236.155,06 €)		(0,00457222 €/m ²)	(236.155,06 €)
§ 4 Abs. 2 der 2. ErgV	Papierkörbe Straßenbegleitgrün	8.598,39 €	- €			8.598,39 €
		(10.232,09 €)	(0,00 €)			(10.232,09 €)
Summe LV 1						(7.256.819,14 €) (8.635.614,78 €)

* einschließlich der Umsatzsteuer in der derzeitigen gesetzlichen Höhe, derzeit 19%

** abgestimmtes Mengengerüst für die Angemessenheitsprüfung

ErgV = Ergänzungsvereinbarung

Anlage 2 zur 5. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I

Indexanteile - Entgelte 2016 netto

Anlage 3 zur 5. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I

Gewichtung der Einzelindizes

Sechste Ergänzungsvereinbarung

zum Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung („Leistungsvertrag II“) vom 21. Dezember 2000 in der Fassung der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 und der Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Ergänzungsvereinbarung vom 29.9./11.10.2006, 2.1./17.1.2007, 2.1./17.1.2007, 22./23.12.2010

zwischen

der **Stadt Braunschweig**

vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der **ALBA Braunschweig GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführer,
Herr Matthias Fricke und Rainer Kröger, geschäftsansässig: Frankfurter Straße 251,
38122 Braunschweig

- nachstehend „ALBA“ genannt -

über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016

Vorbemerkung:

Mit dem Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung vom 21. Dezember 2000 (UR-Nr. 1461/2000, Notar Manfred Hofmeister, Braunschweig, nachfolgend „Leistungsvertrag II“ oder „LV II“ genannt) hat die Stadt die ALBA als Erfüllungsgehilfin mit der Durchführung der der Stadt als Trägerin der Aufgabe der Abfallsammlung und Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG, dem NdsAbfG und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Aufgaben im Gebiet der Stadt beauftragt.

Auf Basis von § 13 Leistungsvertrag II in Verbindung mit der Nr. 2 der Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004, verändert durch die Überprüfung der Grundentgelte mit dem ECONUM-Gutachten vom 12. Dezember 2005 sowie durch die Fünfte Ergänzungsvereinbarung vom 22./23.12.2010 über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessen-

heitsprüfung zum 1. Januar 2011 wurde die Angemessenheit der auf Basis des Leistungsvertrages II an ALBA zu zahlenden Entgelte erneut überprüft. Da insbesondere das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Braunschweig zum Zeitpunkt der Angemessenheitsprüfung noch nicht beschlossen worden ist, haben sich die Stadt Braunschweig und ALBA darauf verständigt, die Angemessenheitsprüfung 2016 bis 2020 in zwei Schritten vorzunehmen. Die Angemessenheitsprüfung der zu kalkulierten Selbstkostenfestpreise für 2018 bis 2020 wird in einem zweiten Schritt durchgeführt. Im Zuge dieser Angemessenheitsprüfung sollen die Veränderungen aus dem Abfallwirtschaftskonzept einfließen.

Hiernach werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die sich als Folge der gem. § 13 Leistungsvertrag I i.V.m. Nr. 2 der Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 durchgeführten Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016 ergebenden Veränderungen im Vergleich zu den bisherigen vertraglichen Regelungen. Die Angemessenheitsprüfung 2016 bis 2020 besteht aus zwei Teilen, wobei der erste Teil für die Jahre 2016 und 2017 Gegenstand dieser Vereinbarung ist.

§ 2 Entgelte

- (1) Die in den §§ 7 bis 14 und 17 bis 20 der Anlage 1 „Entgelt“ zur Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 aufgeführten und mit der Fünften Ergänzungsvereinbarung vom 22./23. Dezember 2010 vereinbarten Entgelte werden angepasst. Dabei werden auch das Verhältnis von fixen und variablen Entgeltanteilen sowie die einzelnen Entgeltbestandteile, die Basis für die indexgestützte Entgeltanpassung sind, angepasst. Gleichermaßen gilt für die nach § 3 Abs. 1 und 2 der Dritten Ergänzungsvereinbarung (Elektroaltgeräte) und § 3 Abs. 1 der Vierten Ergänzungsvereinbarung (Sperrmüllsortierung) zu zahlenden Entgelte. Die neuen Entgelte und Entgeltbestandteile ab dem 1. Januar 2016 sind in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.
- (2) In den Entgelten sind entsprechend der Zweiten Ergänzungsvereinbarung auch anteilige Kosten für den Bahntransport enthalten. Die Abrechnung nach § 2 Abs. 4 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung erfolgt entsprechend dem in Anlage 4 aufgeführten Schema. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3 Indexgestützte Entgeltanpassung

- (1) Das Statistische Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland stellt die verwendeten Indexreihen in regelmäßigen Zeitabständen auf ein neues Basisjahr um. Es wird vereinbart, dass für die Ermittlung der Indexanpassung jeweils die Reihe mit dem aktuellsten verfügbaren Basisjahr (derzeit 2005 bzw. 2010 = 100) verwendet wird.
- (2) Die indexgestützte Entgeltanpassung der in § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 dieser Vereinbarung genannten Entgelte erfolgt erstmalig zum 1. Januar 2017. Für den Entgeltanteil „Zinsen“ erfolgt keine Anpassung.

§ 4 **Entgeltanpassung bei Veränderung der Anzahl der Haushalte**

Für die in § 6 der Anlage 1 „Entgelt“ zur Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 i.V.m. § 4 der Fünften Ergänzungsvereinbarung geregelte Entgeltanpassung bei Veränderung der Anzahl der Haushalte wird als Ausgangswert die Anzahl der Haushalte am 30. Juni 2013 verwendet.

Eine Entgeltanpassung aufgrund dieser Regelung kann erstmalig zum 1. Januar 2017 erfolgen.

§ 5 **Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die Zusatzvereinbarungen zur Eigenvermarktung der E-Gerätegruppen 2, 3 und 5 vom 20.11.2013 / 05.03.2014 und 25.08.2014. Die Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen oder Änderung dieser Ergänzungsvereinbarung, längstens jedoch für die Zeit des Bestehens des Leistungsvertrages II. Die Parteien werden 2018 eine Angemessenheitsprüfung für den Zeitraum 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 durchführen und für den Fall notwendiger Anpassungen eine Änderung dieser Sechsten Ergänzungsvereinbarung neu festlegen oder eine neue Ergänzungsvereinbarung abschließen.
- (2) In dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2018 und dem In-Kraft-Treten einer überarbeiteten oder neuen Ergänzungsvereinbarung erhält ALBA auf die Entgelte des Jahres 2018 einen Abschlag, der im Laufe des Jahres 2017 einvernehmlich festgelegt wird. Falls insoweit kein Einvernehmen erzielt wird, gelten als Abschlagszahlungen die Entgelte des Jahres 2017 zuzüglich vertraglich vereinbarter indexgestützter Preisanpassung und unter Berücksichtigung der für 2018 abgestimmten Mengenplanung.

§ 6 **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bekannt gewesen wäre.

Braunschweig, den

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Unterschrift

ALBA Braunschweig GmbH

Anlage 1 zur 6. Erganzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II						
Entgelte 2016						
Regelung	Entgeltbezeichnung	fixes Entgelt/Jahr	var. Entgelt/Jahr	Bezugsgröße**	spezifischer Kostensatz	Gesamtentgelt/Jahr
		netto	netto	(Menge)	netto	netto
		(brutto*)	(brutto*)		(brutto*)	(brutto*)
§ 7 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sammlung und Entsorgung Bioabfall	2.467.365,96 €	583.535,04 €			3.050.901,00 €
		(2.936.165,50 €)	(694.406,69 €)			(3.630.572,19 €)
	Säcke (100 Liter)			500.000 l	0,00523 €/l	
					(0,00622 €/l)	
	60-Liter-Behälter			20.000.000 l	0,00992 €/l	
					(0,01180 €/l)	
	120-Liter-Behälter			63.600.000 l	0,00597 €/l	
					(0,00710 €/l)	
	550-Liter-Behälter			350.000 l	0,00412 €/l	
					(0,00490 €/l)	
	1100-Liter-Behälter			400.000 l	0,00283 €/l	
					(0,00337 €/l)	
§ 8 Anl. 1 zur 1. ErgV	Samml. u. Entsorg. Weihnachtsbäume	69.098,74 €				69.098,74 €
		(82.227,51 €)				(82.227,51 €)
§ 9 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sammlung Restabfall	4.258.564,41 €	1.019.891,58 €			5.278.455,99 €
		(5.067.691,64 €)	(1.213.670,99 €)			(6.281.362,63 €)
	Säcke (100 Liter)			600.000 l	0,00425 €/l	
					(0,00506 €/l)	
	40-Liter-Behälter			3.760.000 l	0,01098 €/l	
					(0,01307 €/l)	
	60-Liter-Behälter			20.700.000 l	0,00775 €/l	
					(0,00922 €/l)	
	80-Liter-Behälter			5.200.000 l	0,00613 €/l	
					(0,00729 €/l)	

	120-Liter-Behälter			51.260.000 l	0,00436 €/l	
					(0,00519 €/l)	
	240-Liter-Behälter			78.500.000 l	0,00251 €/l	
					(0,00299 €/l)	
	550-Liter-Behälter			32.000.000 l	0,00234 €/l	
					(0,00278 €/l)	
	770-Liter-Behälter			74.580.000 l	0,00187 €/l	
					(0,00223 €/l)	
	1100-Liter-Behälter			97.000.000 l	0,00153 €/l	
					(0,00182 €/l)	
	4500-Liter-Behälter			0 l	0,00071 €/l	
					(0,00084 €/l)	
	7000-Liter-Behälter			0 l	0,00065 €/l	
					(0,00077 €/l)	
	>7000-Liter-Behälter					
§ 10 Anl. 1 zur 1. ErgV	Entsorgung Restabfall	801.283,11 €	786.976,95 €	37.000 Mg	21,27 €/Mg	1.588.260,06 €
		(953.526,90 €)	(936.502,57 €)		(25,31 €/Mg)	(1.890.029,47 €)
§ 11 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sammlung Sperrmüll	569.948,22 €	137.803,43 €	3.500 Mg	39,37 €/Mg	707.751,65 €
		(678.238,38 €)	(163.986,08 €)		(46,85 €/Mg)	(842.224,46 €)
§ 12 Anl. 1 zur 1. ErgV	Entsorgung Sperrmüll	45.380,42 €	31.033,96 €	1.500 Mg	20,69 €/Mg	76.414,37 €
		(54.002,70 €)	(36.930,41 €)		(24,62 €/Mg)	(90.933,10 €)
§ 13 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sammlung Wilder Müll	634.132,13 €				634.132,13 €
		(754.617,23 €)				(754.617,23 €)
§ 14 Anl. 1 zur 1. ErgV	Entsorgung Wilder Müll	7.798,47 €	3.607,51 €	200 Mg	18,04 €/Mg	11.405,97 €
		(9.280,18 €)	(4.292,93 €)		(21,46 €/Mg)	(13.573,11 €)
§ 17 Anl. 1 zur 1. ErgV	Schadstoffmobil	175.314,12 €				175.314,12 €
		(208.623,80 €)				(208.623,80 €)
§ 18 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sonderabfallzwischenlager	399.681,29 €				399.681,29 €
		(475.620,74 €)				(475.620,74 €)
§ 19 Anl. 1 zur 1. ErgV	Direktanlieferung Restabfall	615.374,80 €	455.394,98 €	9.200 Mg	49,50 €/Mg	1.070.769,78 €
		(732.296,01 €)	(541.920,03 €)		(58,90 €/Mg)	(1.274.216,03 €)

§ 20 Anl. 1 zur 1. ErgV	Direktanlieferung Grünabfall	287.661,86 €				287.661,86 €
		(342.317,61 €)				(342.317,61 €)
§ 2 Abs. 1 der 2. ErgV***	<i>Transportkosten (nachrichtlich)</i>		344.247,05 €	48.450 Mg	7,11 €/Mg	344.247,05 €
			(409.653,99 €)		(8,46 €/Mg)	(409.653,99 €)
§ 3 Abs. 1 der 3. ErgV	Sammlung Elektroaltgeräte	199.009,85 €	46.879,24 €	250 Mg	187,52 €/Mg	245.889,09 €
		(236.821,72 €)	(55.786,30 €)		(223,15 €/Mg)	(292.608,02 €)
§ 3 Abs. 2 der 3. ErgV	Bereitstellung Elektroaltgeräte	82.410,61 €	32.499,27 €	1.006 Mg	32,31 €/Mg	114.909,88 €
		(98.068,63 €)	(38.674,13 €)		(38,44 €/Mg)	(136.742,75 €)
	Gerätegruppe 1 (ElektroG)		- 21.618,95 €	260 Mg	-83,15 €/Mg	- 21.618,95 €
			(-25.726,55 €)		(-98,95 €/Mg)	(-25.726,55 €)
	Gerätegruppe 2 (ElektroG)		- €	250 Mg	0,00 €/Mg	- €
			(0,00 €)		(0,00 €/Mg)	(0,00 €)
	Gerätegruppe 3 (ElektroG)		- 9.977,98 €	600 Mg	-16,63 €/Mg	- 9.977,98 €
			(-11.873,79 €)		(-19,79 €/Mg)	(-11.873,79 €)
	Gerätegruppe 5 (ElektroG)		- 20.787,45 €	150 Mg	-138,58 €/Mg	- 20.787,45 €
			(-24.737,07 €)		(-164,91 €/Mg)	(-24.737,07 €)
§ 3 Abs. 1 der 4. ErgV	Sortierung Sperrmüll		569.977,30 €	9.500 Mg	60,00 €/Mg	569.977,30 €
			(678.272,99 €)		(71,40 €/Mg)	(678.272,99 €)
Summe LV 2	ohne Transportkosten					14.228.238,87 €
						(16.931.604,25 €)
Summe LV 2	<i>nachrichtlich mit Transportkosten</i>					14.572.485,92 €
						(17.341.258,25 €)
* einschließlich der Umsatzsteuer in der derzeitigen gesetzlichen Höhe, derzeit 19%						
** abgestimmtes Mengengerüst für die Angemessenheitsprüfung						
*** Die Regelung wird nicht angepasst, ist aber nachrichtlich mit aufgeführt, da sie in das Gutachten zur Angemessenheitsprüfung mit einbezogen wurde.						
ErgV = Ergänzungsvereinbarung						

Anlage 2 zur 6. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II

Indexanteile - Entgelte 2016

netto

Zuordnung der Kosten in die Entgeltstruktur		Kostenstruktur						Entgeltstruktur		
		variabel	fix (sbA)	fix (Personal)	kalk. AfA	kalk. Zins	Summe	variables Entgelt	fixes Entgelt	Summe Entgelt
								Sp. 2+3	Sp. 4+5+6	Sp. 8+9
		€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10
§ 7 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung und Entsorgung Bioabfall	166.958	416.577	2.052.891	291.186	123.289	3.050.901	583.535	2.467.366	3.050.901
§ 8 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume	4.600	8.656	45.134	7.540	3.170	69.099	ausschl. fix	69.099	69.099
§ 9 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung Restabfall	299.673	720.219	3.527.868	514.676	216.020	5.278.456	1.019.892	4.258.564	5.278.456
§ 10 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Restabfall	584.113	202.864	460.271	268.917	72.095	1.588.260	786.977	801.283	1.588.260
§ 11 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung Sperrmüll	46.763	91.040	458.858	77.014	34.076	707.752	137.803	569.948	707.752
§ 12 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Sperrmüll	23.616	7.418	28.554	12.764	4.062	76.414	31.034	45.380	76.414
§ 13 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung Wilder Müll	10.345	55.344	510.394	39.919	18.131	634.132	ausschl. fix	634.132	634.132
§ 14 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Wilder Müll	3.149	459	5.297	1.876	626	11.406	3.608	7.798	11.406
§ 17 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Schadstoffmobil	3.480	14.535	136.343	16.747	4.209	175.314	ausschl. fix	175.314	175.314
§ 18 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sonderabfall-Zwischenlager	26.750	66.924	209.067	60.543	36.398	399.681	ausschl. fix	399.681	399.681
§ 19 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Direktanlieferung Restabfall	189.747	265.647	415.323	130.028	70.024	1.070.770	455.395	615.375	1.070.770
§ 20 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Direktanlieferung Grünabfall	8.811	101.069	131.387	25.503	20.891	287.662	ausschl. fix	287.662	287.662
§ 3 Abs. 1 (3. ErgV)	Sammlung Eletroaltgeräte	15.483	31.397	161.584	25.769	11.657	245.889	46.879	199.010	245.889
§ 3 Abs. 2 (3. ErgV)	Bereitstellung Elektroaltgeräte	-50.494	30.609	47.209	18.954	16.248	62.525	-19.885	82.411	62.525
§ 3 Abs. 1 (4. ErgV)	Sortierung Sperrmüll	114.666	22.994	234.881	124.178	73.257	569.977	569.977	ausschl. var	569.977
Summe Abfallwirtschaft (LV II)		1.447.659	2.035.752	8.425.060	1.615.614	704.153	14.228.239	3.615.215	10.613.024	14.228.239

Anlage 3 zur 6. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II

Gewichtung der Einzelindizes

		Preisgleitklausel-Anteile für das variable Entgelt					Preisgleitklausel-Anteile für das fixe Entgelt					
Zuordnung der Kosten in die Entgeltstruktur		PGK-Anteil sonstige Aufwendungen	PGK-Anteil Personal	PGK-Anteil AfA	PGK-Anteil Zinsen	Summe PGK variables Entgelt	PGK-Anteil sonstige Aufwendungen	PGK-Anteil Personal	PGK-Anteil AfA	PGK-Anteil Zinsen	Summe PGK fixes Entgelt	Ansatz Haushalte
	Index	HVPI	Personal	KfZ	Zins		HVPI	Personal	KfZ	Zins		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
§ 7 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung und Entsorgung Bioabfall	100,0%				100,0%	--	83,2%	11,8%	5,0%	100,0%	
§ 8 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume					ausschl. fix	19,2%	65,3%	10,9%	4,6%	100,0%	
§ 9 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung Restabfall	100,0%				100,0%	--	82,8%	12,1%	5,1%	100,0%	
§ 10 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Restabfall	100,0%				100,0%	--	57,4%	33,6%	9,0%	100,0%	
§ 11 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung Sperrmüll	100,0%				100,0%	--	80,5%	13,5%	6,0%	100,0%	
§ 12 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Sperrmüll	100,0%				100,0%	--	62,9%	28,1%	9,0%	100,0%	
§ 13 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung Wilder Müll					ausschl. fix	10,4%	80,5%	6,3%	2,9%	100,0%	
§ 14 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Wilder Müll	100,0%				100,0%	--	67,9%	24,1%	8,0%	100,0%	
§ 17 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Schadstoffmobil					ausschl. fix	10,3%	77,8%	9,6%	2,4%	100,0%	
§ 18 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sonderabfall-Zwischenlager					ausschl. fix	23,4%	52,3%	15,1%	9,1%	100,0%	ja
§ 19 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Direktanlieferung Restabfall	100,0%				100,0%	--	67,5%	21,1%	11,4%	100,0%	ja
§ 20 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Direktanlieferung Grünabfall					ausschl. fix	38,2%	45,7%	8,9%	7,3%	100,0%	ja
§ 3 Abs. 1 (3. ErgV)	Sammlung Eletroaltgeräte	100,0%				100,0%	--	81,2%	12,9%	5,9%	100,0%	
§ 3 Abs. 2 (3. ErgV)	Bereitstellung Elektroaltgeräte	100,0%				100,0%	--	65,6%	24,3%	10,1%	100,0%	
§ 3 Abs. 1 (4. ErgV)	Sortierung Sperrmüll	24,2%	41,2%	21,8%	12,9%	100,0%					ausschl. var	

ErgV = Ergänzungsvereinbarung

Anlage 4 zum Leistungsvertrag II: Bahntransport	
<u>2. Ergänzungsvereinbarung</u> alle Angaben netto	
1. Entgelt gem. 2. Ergänzungsvereinbarung	
Preis gem 2. Ergänzungsvereinbarung 2011	17,03 €/t (Vertrag: 15,90 €/t für 2007)
davon in anderen Entgelten enthalten	10,37 €/t (Vertrag: 9,68 €/t für 2007)
davon gesondertes Entgelt	6,66 €/t (Vertrag: 6,22 €/t für 2007)
Indexstand HVPI Stand 31.12.2010	110,0
Indexstand HVPI Stand 31.12.2015	117,4 tatsächlichen Index für das jeweilige Jahr einsetzen
Indexanpassung 2016	6,73% (hier fiktiver Wert, da Index noch nicht feststeht)
Preis gem 2. Ergänzungsvereinbarung 2016	18,18 €/t
davon in anderen Entgelten enthalten	11,07 €/t
davon gesondertes Entgelt	7,11 €/t
Menge 2016	48.450,00 t am Ende des Jahres jeweils die Istmenge einsetzen
Entgeltanteil variable Entgelte	536.341,50 €
gesondertes Entgelt	344.479,50 €
Gesamtentgelt (1)	880.821,00 €
Basisbetrag für die Prüfung, ob die tatsächlichen Kosten abzgl. Wagnis höher oder niedriger sind	
davon 8%	70.465,68 €
min. Gesamtpreis (2)	810.355,32 €
max. Gesamtpreis (3)	951.286,68 €
2. Tatsächliche Kosten ALBA	
tatsächliche Kosten ALBA	1.036.309,00 € am Ende des Jahres jeweils Istkosten einsetzen
Wagniskosten nach Entgeltüberprüfung	155.488,00 € in variablen Entgelten enthalten
Mengenbasis Entgeltüberprüfung	48.450 t
Entgelt pro Tonne	3,21 €/t
Indexstand HVPI Stand 31.12.2015	117,4 tatsächlichen Wert für 31.12.2015 einsetzen
Indexstand HVPI Stand 31.12.2015	117,4 tatsächlichen Index für das jeweilige Jahr einsetzen
Indexanpassung 2016	0,00% (hier fiktive Werte, da Index noch nicht feststeht)
Entgelt pro Tonne indiziert	3,21 €/t
Menge 2016	48.450,00 t am Ende des Jahres jeweils die Istmenge einsetzen
Wagniskosten 2016	155.488,00 €
tatsächliche Kosten ALBA abzgl. Wagniskosten (4)	880.821,00 €
3. Entgeltanpassung aufgrund 8%-Regelung 0,00 € (§ 2 Abs. 4 der 2. Ergänzungsvereinbarung) ((4)-(1) bzw. (2) oder (3) bei Überschreiten der 8%)	
Bei der Kalkulation der Selbstkostenfestpreise wurde vereinbarungsgemäß 1.036.309,00 € für den Bahntransport berücksichtigt (3 Umläufe/Woche; rd. 6.643 € je Umlauf). Da sich aufgrund der 2. Ergänzungsvereinbarung bei einer indexgestützten Fortschreibung auf 2016 880.821 € ergeben (s. Punkt 1), wurde der Rest (155.488 €) als Wagniskosten in den Entsorgungsentgelten in Ansatz gebracht. Für die jährliche Anwendung der Vertragsregelung nach § 2 Abs. 4 der zweiten Ergänzungsvereinbarung zum LV II sind von den tatsächlichen Selbstkosten des jeweiligen Jahres die indizierten Wagniskosten in Abzug zu bringen.	
Die vorliegende Darstellung basiert auf den Planwerten für das Jahr 2016. Für die Ermittlung der jeweiligen Entgeltanpassung nach § 2 Abs. 4 der 2. Ergänzungsvereinbarung sind die Istwerte für den Index, die Menge und die Istkosten von ALBA für das jeweilige Jahr zu verwenden.	

Bericht
über die
Prüfung der Angemessenheit
der von der
Stadt Braunschweig



an die
ALBA Braunschweig GmbH



für die Jahre 2016 und 2017
zu zahlenden Entgelte

erstellt im August 2015

durch die

 BPG

Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

PRÜFUNGSAUFTAG

Die Stadt Braunschweig und die ALBA Braunschweig GmbH – nachfolgend ALBA BS genannt – haben uns mit Vertrag vom 15. Juni 2015 gemeinsam beauftragt, eine Angemessenheitsprüfung der von der ALBA BS durchgeföhrten Selbstkostenfestpreiskalkulation und der darauf von der Stadt Braunschweig an die ALBA BS zu zahlenden Entgelte für die Jahre 2016 bis 2020 vorzunehmen.

Da insbesondere das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Braunschweig zum Zeitpunkt der Angemessenheitsprüfung noch nicht in den Gremien der Stadt beschlossen worden ist, haben sich die Stadt Braunschweig und ALBA darauf verständigt, die Angemessenheitsprüfung 2016 bis 2020 in zwei Schritten vorzunehmen. Im ersten Schritt werden Selbstkostenfestpreise für die Jahre 2016 und 2017 kalkuliert, geprüft und vereinbart. Die Angemessenheitsprüfung der kalkulierten Selbstkostenfestpreise für 2018 bis 2020 wird in einem zweiten Schritt durchgeführt. Im Zuge dieser Angemessenheitsprüfung sollen insbesondere die Veränderungen aus dem Abfallwirtschaftskonzept und evtl. damit verbundene Investitionsvorhaben einfließen.

Die Angemessenheitsprüfung der Entgelte betraf die im Auftrag von ALBA BS von der ECONUM Unternehmensberatung GmbH, Hamburg – nachfolgend ECONUM – für die Jahre 2016 und 2017 erstellte Selbstkostenfestpreiskalkulation für die Leistungen gemäß den mit der Stadt Braunschweig abgeschlossenen Leistungsverträgen I (Straßenreinigung/Winterdienst) und II (Abfallsammlung).

Als Prüfungsunterlagen wurden uns die Selbstkostenfestpreiskalkulationen einschließlich Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarungen und weitere Unterlagen zu Art und Umfang der von ALBA BS zu erbringenden Leistungen übergeben.

Auskünfte wurden von der Geschäftsführung der ALBA BS und in deren Auftrag von Mitarbeitern der ECONUM erteilt. Außerdem hat die Geschäftsführung eine schriftliche Vollständigkeitserklärung hinsichtlich der gemachten Angaben und übergebenen Unterlagen abgegeben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die *Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften* in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 3**).

A. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1. Gegenstand

Ziel der Prüfung ist es, Feststellungen zur Mängelfreiheit und Angemessenheit der Entgelte im Verhältnis zu den zu erbringenden Leistungen im Bereich von Straßenreinigung/Winterdienst und Abfallsammlung zu treffen.

Nicht Gegenstand der Prüfung sind - bis auf die Kostenkalkulation für die Umladestation - die Kosten der Restabfallbehandlung und der Verwertung von Bio- und Grünabfällen.

Maßstab der Prüfung sind die gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zum öffentlichen Preisrecht.

Auftragsgemäß ist die Prüfung so angelegt worden, dass

- die Rechnerische Richtigkeit der Kalkulationen
- die Plausibilität der in den Kalkulationen angesetzten Mengen-, Kapazitäts- und Wertgerüste sowie
- die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Preisrechts, insbesondere der VO PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und der Leitsätze für die Preisermittlung bei öffentlichen Aufträgen

beurteilt werden können.

Des Weiteren soll das Verhältnis von fixen zu variablen Teilentgelten geprüft und beurteilt werden.

Als besonderer Prüfungsgegenstand ist die Prüfung der Konzernverbindungen zur Mutter- und zu Schwestergesellschaften vorgesehen.

2. Art und Umfang

Unsere Prüfung der Entgelte und der zugrunde liegenden Selbstkostenfestpreiskalkulation haben wir unter Beachtung der Grundsätze einer gewissenhaften Berufsausübung und allgemein anerkannter betriebswirtschaftlicher Grundsätze zur Kostenrechnung und Kalkulation als Verfahrensprüfung und Einzelfallprüfung bezogen (in Stichproben) durchgeführt.

Da zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA BS Selbstkostenfestpreise vereinbart sind, hat die Berechnung der Entgelte auf vorkalkulatorischer Basis unter Verwendung von Planmengen und –werten zu erfolgen.

Bei unserer Prüfung haben wir vor Untersuchung des eigentlichen Kalkulationsprozesses die Übereinstimmung der von ECONUM bei der Selbstkostenfestpreiskalkulation berücksichtigten Ansätze von Mengen und Werten mit den überreichten Unterlagen und die getroffenen Annahmen auf Plausibilität überprüft.

Alle uns zu Beginn der Prüfung übergebenen Unterlagen wurden im Hinblick auf das Prüfungsziel untersucht und ausgewertet. Darüber hinaus haben wir weitere von uns für notwendig erachtete Unterlagen angefordert und erhalten und zahlreiche mündliche und telefonische Abstimmungen mit ECONUM und ALBA BS geführt.

Die zeitliche Abfolge unserer Prüfung stellt sich wie folgt dar:

- Auftragserteilung am 15.06.2015,
- Übergabe der von ECONUM erstellten Selbstkostenfestpreiskalkulation 2016, 2017 am 19.06.2015
- Übergabe von Verträgen, Satzungen und Protokollen und Beginn der Prüfungshandlungen am 22.06.2015,
- Auftaktgespräch Stadt Braunschweig/ALBA BS/BPG am 22.06.2015,
- Übergabe eines von ECONUM erstellten „Leitfadens zur Kalkulation“ mit Erläuterungen sowie Übergabe von Kalkulationstabellen im Excel-Format am 24.06.2015,
- Übergabe des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans 2014 mit Ergebniserläuterung am 02.07.2015,
- Zwischenbericht an die Arbeitsgruppe mit Vertretern der Stadt Braunschweig und von ALBA BS am 21.07.2015,
- Vertiefte Prüfung der Touren- und Kapazitätsplanung in der KW 27 und am 11./12.08.2015.

B. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

1. Leistungsverträge I und II

Art und Umfang der von ALBA BS zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Leistungsverträgen I (Straßenreinigung und Winterdienst, Vertrag vom 21.12.2000) und II (Abfallwirtschaft, Vertrag ebenfalls vom 21.12.2000), mit Anlagen zu diesen Verträgen sowie den verschiedenen zu den Verträgen getroffenen Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarungen.

Laut **Leistungsvertrag I** mit Klarstellungsvereinbarung vom 19.05.2004 und 4 Ergänzungsvereinbarungen führt ALBA BS die Leistungen der Straßenreinigung, des Winterdienstes und der Reinigung des Straßenbegleitgrüns durch.

Die Leistungen im Bereich Abfallsammlung sind im **Leistungsvertrag II** und der Klarstellungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 sowie fünf Ergänzungsvereinbarungen geregelt. Die aufgrund der Leistungsverträge zu erbringenden Einzelleistungen bilden jeweils die **Entgelteinheiten**.

Weitere Konkretisierungen der zu erbringenden Leistungen sind in Gesprächsprotokollen der Lenkungs- und der Arbeitsgruppe (bestehend aus Vertretern der Stadt Braunschweig und von ALBA BS) vom

- 12. und 23. Februar 2015,
- 02., 16., 18., 23. und 30. März 2015,
- 13. April 2015
- 07., 11. und 26. Mai 2015 sowie
- vom 08. Juni 2015

festgehalten. Die genannten Protokolle wurden uns für unsere Prüfung übergeben.

Bei den Konkretisierungen handelt es sich insbesondere um Leistungsspezifizierungen zum

- Bahntransport,
- zur Streckenlängen, von Straßen- und Radwegen sowie zur vorzuhaltenden Salzmenge im Winterdienst,
- zu Kosten der Werkstatt,
- zur Investitionsplanung und
- zu den Investitionen bzw. zu berücksichtigenden Kosten für die Instandhaltung der Liegenschaften.

Darüber hinaus wurden wir gebeten, den Teilbereich „Fullservice“ isoliert zu betrachten und Stellungnahme zu dem Kostenreduzierungspotential bei Wegfall des „Fullservice“ abzugeben.

2. Abgrenzung zum Drittgeschäft

ALBA BS erbringt neben den Leistungen für die Stadt Braunschweig zu knapp einem Drittel des gesamten Geschäftsumfangs gewerbliche Leistungen gegenüber Dritten (insbesondere Einsammlung von Leichtverpackungen, Glas und Papier/Pappe/Kartonage in der Stadt Braunschweig und Straßen- und Standplatzreinigungen für Dritte). Die dafür entstehenden Kosten sind im Rahmen der Betriebsabrechnung von den vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß Leistungsvertrag I und II abgegrenzt und nicht Bestandteil der Entgeltkalkulation und Gegenstand der Prüfung.

Soweit Kosten und Erlöse dem Drittgeschäft direkt zurechenbar sind, werden sie von den Leistungen für die Stadt Braunschweig separiert; anderenfalls erfolgt eine Aufteilung nach sach- und verursachungsgerechten Schlüsseln.

Die Personal- und Fahrzeugkosten werden in Abhängigkeit vom Einsatz der Kolonnen dem gewerblichen (Drittgeschäft) oder hoheitlichen Bereich (Stadt Braunschweig) zugeordnet.

3. Leistungs- und Verrechnungsverkehr mit nahestehenden und verbundenen Unternehmen

ALBA BS ist als Tochtergesellschaft der ALBA Group plc. & Co. KG, Berlin, Bestandteil der Unternehmensgruppe ALBA. Zur Unternehmensgruppe gehören verschiedene Unternehmen mit denen die ALBA BS Leistungen austauscht und Querschnittsfunktionen im Bereich von Verwaltung und Betrieb (Shared Services) teilt.

Die Planansätze für durch ALBA BS aus dem Konzern bezogene Verwaltungs- und IT-Dienstleistungen und andere Lieferungen sowie von ALBA BS zu tragende Versicherungskosten von zusammen TEUR 880 werden unter Abschnitt 9 im Einzelnen dargestellt.

Andererseits vereinnahmt ALBA BS Leistungs- und Nutzungsentgelte für den Einsatz bzw. die Überlassung von Einrichtungen (z. B. Verwaltungsgebäude, Betriebshof, Waage, Sperrmüllvorschaltanlage) an bzw. für andere Unternehmen des ALBA-Konzerns (zu den Planansätzen vgl. Abschnitt 9).

Sämtliche berücksichtigten Planansätze wurden von uns daraufhin überprüft, ob sie im Einklang mit den zugrunde liegenden Verträgen bzw. in den Vermerken festgehaltenen Vereinbarungen stehen.

Die Angemessenheitsprüfung erfolgte soweit möglich durch sachgerechten Drittvergleich.

C. Grundsätzliches zum Kalkulationsprozess und Prüfungsansatz

1. Erläuterung des Kalkulationsprozesses

Die Selbstkostenfestpreiskalkulation hat ECONUM als Vorkalkulation aufgrund eines zwischen ALBA BS und der Stadt Braunschweig abgestimmten Mengengerüstes vorgenommen. Die Planansätze für die Kostenarten, d. h. die Abschreibungen, Zinsen und Personalkosten und die unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zusammengefassten Kostenarten werden pro Kostenstelle ermittelt. Die Kostenstellenkosten werden in einer Art fiktiver Betriebsabrechnung direkt oder nach sach- und möglichst verursachungsgerechten Schlüsseln von Vorkostenstellen auf Hauptkostenstellen und von Hauptkostenstellen auf Kostenträger aufgeteilt. Die Kostenträger sind als Entgelteinheiten definiert.

Die Kostenträgerkosten werden in fixe und variable aufgeteilt. Hieraus werden fixe und variable Entgeltbestandteile abgeleitet.

2. Entgeltstrukturen

In der Ergänzungsvereinbarung über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 vom 22./23.12.2010 haben die Stadt Braunschweig und ALBA BS die sich ergebenden Veränderungen zu den bisherigen vertraglichen Regelungen fixiert. In diesem Zusammenhang wurde auch die Aufteilung in fixe und variable Teilentgelte wie vertraglich vorgesehen angepasst. Fixe Bestandteile (Grundentgelte) werden für ein Jahr ermittelt und indexgestützt fortgeschrieben.

Variable Teilentgelte werden von den Vertragsparteien unter Zugrundelegung der jeweils geplanten Jahresmenge und der jeweils kalkulierten spezifischen Kostensätze für jedes Jahr gemäß Preisniveau eines Basisjahres ermittelt und ebenfalls indexgestützt fortentwickelt.

Variable Kosten wie Kraftstoffkosten, Kosten für Leiharbeiter und Entsorgungskosten, die sich den Bezugsgrößen entsprechend ändern, werden durch die variablen Teilentgelte abgedeckt. Zeitraumabhängige Bestandteile der Personalkosten und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen werden durch fixe Entgeltbestandteile abgedeckt.

Für bestimmte Leistungen (Kostenträger) werden ausschließlich fixe Entgelte berechnet. Laut den Leistungsverträgen sind dies z. B.:

- Sammlung und Entsorgung von Weihnachtsbäumen,
- Papierkorbentleerung,
- Winterdienst.

Ausschließlich variabel werden die Sortierung von Sperrmüll und die Reinigung des Straßenbegleitgrün abgegolten.

Anlage 2 zeigt die Zuordnung der Kosten in die Entgeltstruktur.

3. Planansätze für 2016 und 2017- Methodik

3.1 Mittelwerte 2016/2017 für kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen

Die Planansätze 2016 für die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen werden auf der Grundlage der für 2016 und 2017 zu treffenden Annahmen auf Preisbasis 2016 als Mittelwerte errechnet und von 2016 auf 2017 indexgestützt fortgeschrieben. Für die Abschreibungen heißt das z.B., dass für die Jahre 2016/2017 angeschaffte oder abgehende Investitionsgüter je nach Zugangs- und Abgangsdaten pro rata ermittelt werden und aus der Summe aller ermittelten Abschreibungen ein Mittelwert p. a. errechnet und angesetzt wird.

3.2 Fahrzeugkosten

Die festen Fahrzeugkosten (Fahrzeuge, Aufbauten und Schüttungen) werden pro Fahrzeug und Jahr ermittelt. Die Neuinvestitionen 2016/2017 ergeben sich auf der Grundlage der Investitionsplanung. Die Investitionsplanung richtet sich nach dem Bedarf an Fahrzeugeinsatzstunden, der wiederum nach Maßgabe der Tourenplanung und der getroffenen Annahmen betreffend der Verfügbarkeit der Fahrzeuge ermittelt wird. Die Tourenplanung ist im Wesentlichen durch Satzung und vertragliche Vereinbarungen bestimmt. Grundlagen sind die Behälterdatei (Abfall) bzw. das Verzeichnis der Straßen nach ihrer Reinigungsklassen. Die Anzahl der benötigten Fahrzeuge wird auf Basis der Gesamtzahl der Einsatzstunden errechnet.

Grundlage des kalkulatorischen Ansatzes von Anschaffungs-/Herstellungskosten für Neuanschaffungen von Fahrzeugen sind u. a. Markterkundungen, eingeholte Angebote und Erfahrungswerte. ALBA BS nutzt bei Fahrzeugbeschaffungen den Beschaffungspool (Beschaffungsplattform von OVENTIS) des ALBA-Konzerns, bestellt und bezieht die Fahrzeuge aber in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen werden von den bilanziellen Nutzungsdauern abweichende kalkulatorische Nutzungsdauern der Fahrzeuge berücksichtigt.

Der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen 2016 und 2017 liegen die Mittelwerte der kalkulatorischen Restbuchwerte zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode zugrunde. In den von Ebner Stolz Mönning & Bachem GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, - nachfolgend „ESMB“- geprüften Selbstkostenfestpreisen 2011 bis 2015 wurde die gleiche Berechnungsmethode verwendet.

Fixe und variable Fahrzeugkosten werden auf der Kostenstelle „Fahrzeugpool“ gesammelt. Daraus wird ein „Stundensatz“ für die einzelnen zum Einsatz kommenden Fahrzeuge ermittelt.

3.3 Personalkosten

Auch dem Ansatz der für die Betriebsprozesse erforderlichen Personalkosten liegt im Wesentlichen die Tourenplanung zugrunde. Hieraus ergeben sich die benötigten Fahrzeug- und Fahrerstunden. Weiterhin fließen die getroffenen Annahmen hinsichtlich von Ausfall- und Schulungszeiten in die Kalkulation ein, weil diese für den Ansatz der Personalstunden je Fahrer und die Ermittlung der Stundensätze maßgeblich sind.

Zur Kalkulation der Personalkosten werden die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Stunden mit den Stundensätzen multipliziert. Sowohl beim Ansatz der Personalstunden je Fahrer wie beim Personalkostenstundensatz wird zwischen dem nach dem *Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betrieben* – nachfolgend: „BMT-G-II“ – (für die Mitarbeiter aus dem Personalüberleitungsvertrag) und den nach dem *Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst –Entsorgung* - nachfolgend: „TVöD“ - Beschäftigten unterschieden.

4. Prüfungsansatz

Wegen der vorstehend beschriebenen Vorgehensweise bei der Kalkulation der Selbstkostenfestpreise fehlt der unmittelbar nachvollziehbare Bezug zu „Ist-Größen“ (Jahresabschluss, Ist-BAB) und Wirtschaftsplanansätzen. Wir haben die Plausibilität der getroffenen Annahmen, die Vollständigkeit bei der Berücksichtigung des Mengen- und Wertgerüstes und die Methodik des Kalkulationsprozesses überprüft und bewertet.

Dem Kalkulationsprozess liegen von ECONUM entwickelte Excel-Tabellen zugrunde. Diese Excel-Tabellen standen in Papierform und auf dem Rechner ECONUM zur Verfügung. Daher wurde die rechnerische Richtigkeit der Kalkulation durch Einsichtnahme in das Tabellen-Werk auf der Basis von Stichproben überprüft. Zur Gewinnung belastbarer Aussagen haben wir die Stichproben sachgerecht und in notwendiger Anzahl auf die verschiedenen Bereiche der Kalkulation verteilt. Unser Prüfungsergebnis steht somit auf einer hinreichend sicheren Grundlage.

Auf unseren Wunsch wurde von ECONUM auf Veranlassung der Geschäftsführung von ALBA BS eine Überleitung der Personalkosten gem. Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2014 auf die in der Selbstkostenfestpreiskalkulation 2016 berücksichtigten Personalkosten erstellt. Von der rechnerischen Richtigkeit dieser Überleitungsrechnung und der Plausibilität des Ansatzes der Gesamtpersonalkosten bei der Selbstkostenfestpreiskalkulation 2016/2017 konnten wir uns überzeugen.

D. Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse

1. Vorbemerkungen

Zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA BS wurden Selbstkostenfestpreise gemäß § 6 VO PR vereinbart. Ein solcher Preis ist unter Beachtung der Vorschriften der *Leitsätzen für die Preisermittlung* (nachfolgend: „LSP“) auf vorkalkulatorischer Basis unter Verwendung von Planmengen und –werten zu ermitteln.

Hinsichtlich der Auslegung der Vorschriften der VO PR und der LSP haben wir uns auf die Kommentierung in Ebisch/Gottschalk, „*Preise und Preisprüfung bei öffentlichen Aufträgen*“, 8. Auflage 2010, (nachfolgend: „Ebisch/Gottschalk“), in Michaelis/Rhösa, „*Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen einschließlich Beschaffungswesen*“, lose Blattsammlung, (nachfolgend: „Michaelis/Rhösa“) sowie Christian Strickmann, „*Preiskalkulationen nach den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten*“, Hamburg 2012, gestützt.

Außerdem haben wir Entscheidungen von Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten herangezogen, die sich in ihren Entscheidungen mit der Kalkulation von Selbstkostenfestpreisen im Entsorgungsbereich beschäftigen.

Zur Beurteilung der Fragen, ob die von ALBA BS kalkulierten Kosten „angemessen“ sind und ob eine „*wirtschaftliche Betriebsführung*“ vorliegt, ist folgendes anzumerken:

Es gibt, weder im öffentlichen Preisrecht, noch in Bezug auf einzelne Branchen allgemein gültige Maßstäbe, die exakt definieren, was „angemessen“ ist bzw. was die Merkmale einer „*wirtschaftlichen Betriebsführung*“ sind. Da ALBA BS bei ihren Kalkulationen die Vorschriften der LSP zu beachten hat, haben wir bei unserer Prüfung in erster Linie die nachfolgenden Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit und der wirtschaftlichen Betriebsführung herangezogen.

§ 5 (1) VO PR schreibt vor, dass nur die **angemessenen** Kosten des einzelnen Betriebes bei einer Selbstkostenkalkulation angesetzt werden dürfen. Dabei ist der Begriff „*angemessen*“ nicht eng zu fassen. Nach den maßgeblichen Kommentierungen sind die Kosten als angemessen anzusehen, die für die Leistungserstellung im individuellen Betrieb objektiv notwendig sind und „die nicht in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung“ stehen. Angefallene Kosten sind demnach auch dann verrechnungsfähig, wenn sie in einem gewissen Ausmaß von den vergleichbaren Kosten vergleichbarer Unternehmen abweichen (z.B. Ebisch/Gottschalk: RdNr: 19ff zu Nr. 4 LSP).

Nach Nr. 4 (2) LSP dürfen nur die Kosten berücksichtigt werden, die bei **wirtschaftlicher Betriebsführung** entstehen. Die geforderte wirtschaftliche Betriebsführung bezieht sich auf das gesamte Produktionsverfahren (Ebisch/Gottschalk: RdNr: 14 zu Nr. 4 LSP). Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Betriebsführung ist demnach – anders als bei der Angemessenheitsbeurteilung, bei der ein objektiver Maßstab gilt – subjektiv auf die Gesamtleistung und die individuellen Verhältnisse im Unternehmen abzustellen. Von einer wirtschaftlichen Betriebsführung ist immer dann auszugehen, wenn die bei der Leistungserstellung anfallenden Kosten nach den sich aus den Betriebsverhältnissen des leistenden Betriebs ergebenden Merkmalen als wirtschaftlich angesehen werden können. Solange der Auftragnehmer seine Leistung unter der Prämisse einer Gesamtkostenminimierung erstellt, kann eine unwirtschaftliche Betriebsführung nicht unterstellt werden (Michael/Rhösa, Anmerkung 2.1.2 zu LSP Nr. 4 LSP).

Die Vorschrift der Nr. 4 (2) LSP soll ausdrücklich nicht in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit eingreifen. Bei Individualleistungen muss deshalb die Wirtschaftlichkeitsprüfung von den realen Produktionsbedingungen ausgehen. Auftragsgemäß ist bei der Überprüfung der Plausibilität der Kapazitäts- und Wertansätze von einer wirtschaftlich normalen (branchenüblichen) Betriebsführung unter Berücksichtigung der Leistungsinhalte, der örtlichen Gegebenheiten und der transaktionsbedingten Sachverhalte (z.B. Personalüberleitungsvertrag) auszugehen.

2. Rechnerische Richtigkeit der Kalkulationen

Die zu prüfenden Kalkulationen sind in Excel-Tabellen dokumentiert. Dabei werden in den Zusammenfassungsblättern für Teilleistungen die einzelnen Selbstkostenfestpreise und die Daten aus vorgelagerten Arbeitstabellen über Verknüpfungen übernommen. Ein wesentlicher Teil einer rechnerischen Prüfung besteht üblicherweise darin, anhand der „Verknüpfungspfade“ zu untersuchen, ob die Werte der vorgelagerten Tabellen zutreffend übernommen worden sind, und ob die angewendeten Berechnungsformeln zu rechnerisch zutreffenden Ergebnissen führen.

Da uns der weitaus größte Teil der Kalkulationsunterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt wurde (nachvollziehbarer Grund: Keine Weitergabe des Know-how) konnten wir uns nicht im Wege des sonst üblichen „Durchklickens“ auf die Angaben in den Excel-Tabellen von der rechnerischen Richtigkeit des Kalkulationsprozesses überzeugen. Insbesondere war es nicht möglich, die Formeln und die Verknüpfungen in dieser Form zu prüfen.

Wir haben daher bei diesem Prüfungsschritt in Stichproben zunächst eine Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit auf Basis der vorgelegten Kalkulationsdokumentation (Hardcopy) vorgenommen. Anschließend haben wir, zusammen mit Mitarbeitern von ECONUM, auf deren Rechner in gezielten Stichproben (vgl. Abschnitt C. 4) die Wert- und Mengenermittlung einzelner Kalkulationsschritte, die Übernahme dieser Werte und Mengen in die zusammenfassenden Tabellen (Verknüpfungen) sowie die mathematische Logik der Berechnungsformeln geprüft.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3. Touren- und Kapazitätsplanungen

3.1 Allgemeines

Grundsätzlich basieren die geplanten Einsatzstunden für Personal und Fuhrpark auf den aktuellen Touren. Leistungsänderungen gegenüber den aktuellen Touren werden in Ziffer 4.1 dargestellt.

Ziel der Prüfung der Tourenplanungen ist es festzustellen, ob auf Basis der vertraglichen vereinbarten Leistungen/Mengen die in den Kalkulationen als notwendig erachteten Personal- und Fahrzeugeinsatzstunden zutreffend ermittelt worden sind. Hierzu merken wir im Einzelnen an:

3.2 Restmüll- und Bioabfallentsorgung

3.2.1 Tourenplanung

Die Tourenplanung basiert auf der Satzung und den Leistungsvorgaben der Stadt Braunschweig. Für Rest- und Bioabfall besteht ein Full-Service-System für alle Haushalte. Dabei werden die Behälter bei einer Entfernung von bis zu 15 Metern von den Mitarbeitern der ALBA BS vom Standplatz zur Straße und wieder zum Standplatz zurück gebracht. Die Grundstückseigentümer können nach den Vorgaben der Abfallsatzung Behältergröße und Abfuhrhythmus wählen. Im Restabfall ist ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorgegeben.

Basis der Tourenplanung ist die sog. „Behälterdatei“ in der für jede Straße die Anzahl der Behälter inkl. Volumen und Leerungsrhythmus erfasst ist und in die aktuelle Veränderungen (beispielsweise Behälterwechsel) eingepflegt werden.

Für die Planung der Touren setzt ALBA die Verwaltungssoftware „Durth Roos“ ein. Computergestützt kann in der Software nachgehalten werden, ob z.B. jeder Straßenzug abgedeckt oder ob die Kolonne vollständig besetzt ist. Es findet in dieser Software aber keine computergestützte Optimierung der Tour statt. Die Tourenplanung wird von den Mitarbeitern der Disposition unter Einbeziehung der Fahrer manuell vorgenommen und den Erfordernissen entsprechend an veränderte Gegebenheiten angepasst.

Nach den erteilten Auskünften soll künftig eine neue Software eingesetzt werden. Diese ermöglicht eine grafische Darstellung der Straßen mit den jeweiligen Wohngrundstücken und aufgestellten Gefäßen. Hierdurch lassen sich die Touren visualisieren. Für den Disponenten sind angrenzende Touren einfach erkennbar, wodurch Veränderungen des Gebietes und/oder Gefäßbestandes optimal in die Tourenplanung einfließen können. Dadurch erzielte Einsparungen sind im Rahmen der Kalkulation berücksichtigt worden.

3.2.2 Fullservice

Auftragsgemäß haben wir den Teilbereich Fullservice einer isolierten Betrachtung unterzogen. Hierfür wurde uns von ALBA BS/ECONUM eine Prognoserechnung zur Ermittlung der Auswirkungen bei einer vollständigen Umstellung auf Teilservice bei der Einsammlung von Restabfall und Bioabfall vorgelegt. Vereinbarungen (insbesondere Personalüberleitung) und Folgerungen daraus sind bei dieser Berechnung unberücksichtigt geblieben.

Die Ermittlung der Auswirkungen einer solchen Umstellung erfolgte in folgenden Schritten:

1. Abfalltechnische/logistische Ermittlung der Auswirkungen auf die Einsatzstunden bzw. den Einsatz von Kapazitäten (Fahrzeuge, Fahrer, Lader)

2. Betriebswirtschaftliche Ermittlung der Kostenauswirkungen (Bewertung veränderten Einsatzstunden bzw. des veränderten Kapazitätseinsatzes).

Die Festlegung der Soll-Leistungen erfolgt unter Ansatz von Normen, welche die gebietsindividuellen Rahmenbedingungen unter „normalen“ Bedingungen berücksichtigen. Die Methodik wurde im Rahmen der aktuellen LSP-Kalkulation bereits zur Festlegung der Entgeltstrukturen verwendet, indem die Soll-Einsatzstunden – gegliedert nach Laden, Zwischenfahrt, Transport, Entladen sowie Anfahrt/Rückfahrt – für die heutige Situation (Vollservice) bei der Einsammlung von Restabfall und Bioabfall ermittelt wurde.

Für die hier gegenständliche Fragestellung dient sie zur Ermittlung der zu erwartenden Einsatzstunden im Falle der vollständigen Umstellung von Vollservice auf Teilservice (im Bereich der Zweiradbehälter) bei der Einsammlung von Restabfall und Bioabfall.

Für die weiteren Betrachtungen ist dann die sich ergebende Differenz aus Plan-Stunden (gemäß LSP-Kalkulation) und den hier ermittelten Soll-Einsatzstunden im Falle eines vollständigen Teilservice im Bereich der Zweiradbehälter relevant. Auf der Basis der ermittelten Differenzen bei den Einsatzstunden bzw. Kapazitäten sowie den aus der LSP-Kalkulation abgeleiteten Kostensätzen pro Einsatzstunde werden die Veränderungen der direkten Kosten zur Leistungserstellung ermittelt. Die Berechnung geht von einer Preisbasis des Jahres 2016 aus.

Veränderungen bei den indirekten Kosten (v.a. Kosten für Disposition, Infrastruktur und Verwaltung) wurden bei der Umstellung von Voll- auf Teilservice nicht prognostiziert.

Auf die direkten Kosten wurde – abgeleitet aus der Selbstkostenfestpreiskalkulation 2016 – ein einheitlicher Zuschlag für kalkulatorischen Gewinn in Höhe von 6 % verrechnet. Ebenfalls abgeleitet aus dieser Kalkulation wurde ein Zuschlag für die kalkulatorische Gewerbeertragsteuer in Höhe von rd. 16 % auf den kalkulatorischen Gewinn.

Im Ergebnis zeigt die Prognoserechnung von ECONUM, auf Basis der getroffenen Annahmen, bei der Einsammlung von Rest- und Bioabfall ein Kostenreduktionspotential (ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Mehrwertsteuer) von rd. TEUR 1.713 pro Jahr auf. Hiervon entfallen TEUR 937 auf den Restabfall und TEUR 776 auf den Bioabfall.

Hierbei ist zu beachten, dass dieses Potential aber nicht vollumfänglich kurzfristig umgesetzt werden könnte. Während die Fahrzeugkosten von jährlich TEUR 245 relativ kurzfristig reduziert werden könnten, ist für die Kostenreduzierung im Personalbereich von TEUR 1.468 ein längerer Zeitraum bzw. eine generelle Abstimmung notwendig. Denn es müssten beispielsweise Kündigungsfristen eingehalten, ausscheidende Mitarbeiter nicht ersetzt und Umsetzungen in andere Sparten der ALBA BS vorgenommen werden. Von den möglichen Kostenreduzierungen könnten beim Restabfall kurzfristig TEUR 136 und mittelfristig TEUR 801 realisiert werden. Bei den Bioabfällen lauten die entsprechenden Werte TEUR 109 bzw. TEUR 667.

3.3 Straßenreinigung

Grundlage der Tourenplanung für die Straßenreinigung ist das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Braunschweig. Je nach Klassifizierung der Straßen und der vorgegebenen Reinigungszyklen erfolgt die nach dem Ergebnis unserer Prüfung sachgerechte und angemessene Zusammenstellung der Einsatzkolonnen.

3.4 Winterdienst

Die Planung der Winterdienstleistungen beruht auf den vertraglichen Vereinbarungen und dem mit der Stadt abgestimmten Prioritätenplan. Die in den Kalkulationen veranschlagten Einsatzzeiten für Räumleistungen und Kontrollfahrten wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung zutreffend aus den tatsächlichen Einsatzzeiten der drei Winter 2012/2013 bis 2014/2015 abgeleitet.

3.5 Abschließende Feststellungen

Wir haben die von ALBA BS für den Kalkulationszeitraum vorgenommenen Tourenplanungen für die Restmüll- und Bioabfallentsorgung sowie für die Straßenreinigung zunächst auf rechnerische Richtigkeit geprüft.

Anschließend haben wir, ausgehend von den aktuellen Tourenplanungen, plausibilisiert, ob die Plantouren zutreffend (entsprechend den bestehenden und den veränderten Mengenvorgaben) ermittelt worden sind.

Dabei wurde auch untersucht, ob die Ableitung des Mengengerüstes an Personal- und Fahrzeugeinsatzstunden aus der Tourenplanung sachgerecht und angemessen vorgenommen worden ist. Hierzu haben wir u.a. Gespräche mit den Disponenten geführt und Auswertungen aus den Kalkulationen uns bekannter Entsorgungsunternehmen herangezogen.

Die den Kalkulationen zugrundeliegenden Kapazitäten an Personal und Fuhrpark sind zutreffend aus den Tourenplanungen abgeleitet worden und sind unter dem Gesichtspunkt der Entsorgungssicherheit plausibel. Sie entsprechen einer wirtschaftlichen Betriebsführung und sind angemessen.

4. Personalkosten

4.1 Personal- und Vergütungsstruktur

Die Vergütungen für diejenigen Mitarbeiter, die im Zuge der Privatisierung von der ALBA BS übernommen wurden, unterliegen den Bedingungen des ehemaligen BMT-G-II Tarifs (Bestandsschutz) mit zumeist höheren und zusätzlichen tariflichen Ansprüchen. Die übrigen Mitarbeiter der ALBA BS werden nach dem TVöD-Tarif entlohnt. Die Personalkosten wurden für die einzelnen Mitarbeitergruppen, unterteilt nach Bestands- und TVöD – Mitarbeiter, separat geplant. Wir haben im Rahmen der Prüfung eine Überleitung der Entwicklung der Ist- Personalkosten 2014 auf die Soll-Personalkosten 2016 in einer selbst erstellten Excel-Tabelle vollumfänglich nachvollzogen.

Insgesamt stellen sich Personalbedarf und Personalkosten für den Kalkulationszeitraum 2016/2017 wie folgt pro Jahr dar:

1. Festangestellte Mitarbeiter	Anzahl	Personalkosten
Bereich		[TEUR/a]
Abfall	120,0	5.638
Straßenreinigung/Winterdienst	81,0	3.671
Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit	29,5	1.936
Betriebshof/Disposition	14,0	873
Abfallentsorgungszentrum	18,0	834
Entsorgung - Bahntransport	5,5	289
Schadstoffmobil	2,0	109
Summe	270,0	13.349
./. Drittleistungen	24,0	1.200
= Personalkosten LVI/II	246,0	12.149
+ kalk. Gewinn		729
+ kalk. Gewerbeertragsteuer		105
Personalaufwand LVI/II		12.983

2. Leiharbeiter (in Vollzeitstellen)		
Leiharbeiter	5,9	159
+ kalk. Gewinn		10
+ kalk. Gewerbeertragsteuer		1
Aufwand Leiharbeit gesamt		170

Der vorstehend dargestellte Personalbedarf ohne Drittleistungen von 246 Mitarbeitern (270,0/24) stellt sich im Vergleich zur Selbstkostenfestpreiskalkulation 2011 bis 2015 mit 232 Mitarbeiter (254,9./23) dar. Im Bereich der Leiharbeit ergibt sich eine Reduktion von 10,4 Mitarbeitern (2011 bis 2015) auf 5,9 Mitarbeitern (jeweils gerechnet in Vollzeitstellen) für die aktuelle Kalkulationsperiode.

In den Selbstkostenfestpreiskalkulationen 2016/2017 werden gegenüber 2011/2015 insgesamt 15 Mitarbeiter mehr aufgeführt. Aus der folgenden Tabelle sind die Veränderungen und die Gründe ersichtlich:

Position	Effekt ¹)	Maßgebliche Gründe
Abfall	6	Drittleistungen (insb. LVP)
Abfall	2,5	Zweiter Lader auf Sperrmüll-Touren (zuletzt nicht kalkuliert)
Abfall	1,5	Verzicht auf Leiharbeit
Zwischensumme	10	
Straßenreinigung/Winterdienst	3	Verzicht auf Leiharbeit
Straßenreinigung/Winterdienst	6	Insourcing von Teilleistungen
Straßenreinigung/Winterdienst	3,5	Straßenbegleitgrün, zusätzliches Team 2:
Straßenreinigung/Winterdienst	-7,5	Optimierung und Wegfall Drittleistungen
Zwischensumme	5	
Verwaltung/Abfallberatung/ Öffentlichkeitsarbeit	1,5	Installation des Kunden Service Center
Zwischensumme	1,5	
Betriebshof/Disposition	-2,5	Optimierung Disposition und Waage Frankfurter Straße
Zwischensumme	-2,5	
Abfallentsorgungszentrum	1	Insourcing Schlosser
Abfallentsorgungszentrum	1	Annahmekontrolle/Annahme E-Schrott (Lithium)
Zwischensumme	2	
Entsorgung	-1	Optimierung E-Geräte und Schadstoffe
Zwischensumme	-1	
Gesamtsumme	15	

1) +/- Personen

Die kostenmäßigen Auswirkungen stellen sich insoweit wie folgt dar:

- | | |
|---|--------------|
| a) Personalaufbau für Drittleistungen: | 1,0 Person |
| Kostenneutral | |
| b) Umwandlung Leiharbeit in Stammpersonal: | 4,5 Personen |
| Geringe Mehrkosten in Folge „equal pay“ | |
| c) Insourcing von Fremdleistung: | 7,0 Personen |
| Kostenneutral | |
| d) Personalaufbau: | 8,5 Personen |
| Einsparung durch Optimierung: -6,0 Personen 2,5 Personen | |
| Mehrkosten für 2,5 Personen | |

4.2 Personaleinsatz und Personalkosten auf Basis der Tourenplanungen

Die Planung der benötigten Mitarbeiter in den Bereichen Rest- und Bioabfall, Straßenreinigung und Winterdienst beruht auf den Kapazitätsplanungen gemäß der vorstehend erläuterten Tourenplanungen. Aus diesen ergeben sich die insgesamt erforderlichen Einsatztage.

Neben den eigenen Mitarbeitern werden für saisonale Spitzen und insbesondere im Bioabfall zusätzlich überlassene Arbeitnehmer (nachfolgend „Leiharbeiter“) eingesetzt. Der teilweise Ersatz von Leiharbeitern durch fest angestellte Mitarbeiter ist im Planansatz 2016 bereits berücksichtigt worden. Gleches gilt für das Insourcing von Teilleistungen. Einzelheiten ergeben sich aus der vorstehenden Tabelle.

Die Personalkosten werden für die einzelnen Mitarbeitergruppen (beispielsweise Fahrer, Lader, Handreiniger) und unterteilt nach den tariflichen Grundlagen geplant.

Dazu wird zunächst die Anzahl der möglichen (produktiven) Arbeitstage für jede Mitarbeitergruppe unter Zugrundelegung der Verfügbarkeit nach folgendem Beispiel ermittelt:

Fahrer TVöD	• Tage
• Wochentage	• 365,0
• abzüglich	
Wochenden	-105,0
gesetzliche Feiertag (Nur Werktag)	-8,0
Urlaub	-29,5
Sonderurlaub/tarifliche Freizeit	-2,0
Schulung/Dispositionsbereitschaft	-2,0
Krankheit	<u>-22,0</u>
Mögliche Arbeitstage p.a.	196,5
Produktive Stunden (8,5 Tag)	1.670

Die Personalkosten für diese beispielhaft ausgewählte Mitarbeitergruppe (Fahrer im TVöD-Tarif) ergeben sich, unter Zugrundelegung eines mittleren monatlichen Bruttogehaltes von EURO 2.550 folgendermaßen:

	EURO	
Monatliches Bruttoentgelt	2.550 x 12 Monate	30.600
zuzüglich		
Leistungsentgelt	2% x 12 Monate	612
Jahressonderzahlung	90% x 1 Monat	<u>2.295</u>
Jahresbrutto		33.507
zuzüglich		
betriebliche Altersversorgung (VBL)	6,45%	2.161
Krankenversicherung	7,30%	2.530
Rentenversicherung	9,35%	3.240
Arbeitslosenversicherung	1,50%	520
Pflegeversicherung	1,18%	407
Berufsgenossenschaft/Umlage Insolvenzgeld	1,90%	637
Arbeitskleidung		480
Pauschalversteuerung Altersvorsorgebetrag		<u>264</u>
		10.239
Personalkosten pro Jahr		43.746
Personalkosten pro Stunde (1.670)		26,19

Wir haben die anderen Stundensatzermittlungen auf rechnerische und sachliche (Nachweis der Ansätze durch die Tarifverträge) Richtigkeit in Stichproben geprüft. Anschließend wurde lückenlos geprüft, ob die Übernahme der einzelnen Stundensätze in das Mengengerüst (Tourenplanung) zutreffend übernommen worden ist. Beanstandungen ergaben sich keine.

Unsere Prüfung der **Angemessenheit** des Personaleinsatzes hat Folgendes ergeben: Die Anzahl der geplanten Mitarbeiter ist angemessen; sie ist erforderlich, um die geforderte Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die Höhe der Personalkosten pro Mitarbeiter ist durch den Tarifvertrag vorgegeben. Wegen der transaktionsbedingten Besonderheiten hat ALBA BS keinen Einfluss auf die Vergütungen der mit Bestandschutz übernommenen Mitarbeiter. Diese Kosten sind daher verrechnungsfähig, obwohl sie in einem gewissen Ausmaß von den vergleichbaren Kosten vergleichbarer Unternehmen abweichen, da sie letztlich von der Stadt Braunschweig vorgegeben sind.

In Hinblick auf die **wirtschaftliche Betriebsführung** haben wir untersucht, ob die Planung der ALBA BS, bisher von Subunternehmern erbrachter Leistungen durch eigene, zusätzliche Mitarbeiter durchzuführen, wirtschaftlich sinnvoll ist. Wir haben hierzu von ALBA BS eine Gegenüberstellung der Kosten der Subunternehmerleistungen und der kalkulierten Kosten im Falle der geplanten Eigenleistungen (inklusive Fahrzeugeinsatz) erstellen lassen. Diese haben wir auf Plausibilität überprüft. Es zeigte sich, dass die Eigenleistungen nicht zu höheren Kosten führen, als sie bei der Beibehaltung des Status Quo entstehen würden.

Der Ersatz von Leiharbeiter durch eigene Mitarbeiter ergibt nur relativ geringe Mehrkosten. Dies ist dadurch bedingt, dass die Produktivität der eigenen, speziell geschulten und permanent fortgebildeten Mitarbeiter deutlich höher ist, als die der Leiharbeiter.

4.3 Sonstiger Personaleinsatz und dessen Kosten

In den Kalkulationen werden insgesamt 29,5 Vollzeitstellen für Verwaltung, Technische Leitung und für die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit veranschlagt. Wir haben die dafür ermittelten Personalkosten in Stichproben auf Plausibilität geprüft. Beanstandungen ergaben sich keine.

Die in der **Verwaltung** einzusetzenden Mitarbeiter werden mit insgesamt 14,5 Vollzeitstellen für Geschäftsführung, Buchhaltung, Controlling, Personal, Anlagenbuchhaltung, Sekretariat, Einkauf, Qualitätsmanagement/Arbeitssicherheit, EDV, Versicherungswesen und Betriebsrat veranschlagt. Dies entspricht, bezogen auf die Gesamtanzahl von geplanten 270 festangestellten Mitarbeitern, einer Quote von rd. 6%. Diese Quote entspricht nach unserer Erfahrung und Einschätzung einer wirtschaftlichen Betriebsführung und ist auch als angemessen zu qualifizieren.

Für **Technische Leitung** sowie **Abfallberatung/Öffentlichkeitsarbeit** werden insgesamt 15 Vollzeitstellen veranschlagt. Die Aufgaben der Abfallberatung/Öffentlichkeitsarbeit sind in der Anlage 1 zur „Öffentlichkeitsarbeit“ der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vom 19. Mai 2004 umfassend beschrieben. Neben dem bisherigen Leistungsumfang wird angemessen berücksichtigt, inwieweit im Rahmen der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit koordinierende und konzeptionelle Tätigkeiten durchgeführt werden.

Die Planung der Anzahl der Mitarbeiter (jeweils Vollzeitkräfte) in den Bereichen Betriebshof/Disposition und Entsorgung/Bahntransport sowie die ihnen zugeordneten Personalkosten haben wir in Stichproben auf Plausibilität geprüft.

Beanstandungen ergaben sich keine. Wir haben keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass in diesen Bereichen, bezogen auf den Personaleinsatz, eine unwirtschaftliche Betriebsführung vorliegt oder dieser Einsatz nicht angemessen ist.

5. Fahrzeugkosten

Analog zu der Ermittlung der Personalkosten wurden in den Kalkulationen zunächst die möglichen Einsatzstunden für jede Fahrzeugkategorie (beispielsweise Umleerfahrzeuge, Kehrmaschinen, Papierkorbentleerungsfahrzeuge) auf Basis der Tourenplanungen ermittelt.

Anschließend wurden je Fahrzeugkategorie die entsprechenden Fahrzeugkosten gesondert ermittelt. Unter der Zugrundelegung der jeweiligen Verfügbarkeit und den Fahrzeugkosten ergeben sich die Fahrzeugstundensätze.

Beispiel für die Fahrzeugstundensatzermittlung für ein Umleerfahrzeug:

	<u>EURO</u>
Feste Fahrzeugkosten	
kalkulatorische Zinsen	6.708
kalkulatorische Abschreibung	20.285
Wartung/Instandhaltung/Pflege, TÜV, Service	16.700
Kfz-Versicherung	2.000
Kfz-Steuer	500
Maut	660
GEZ, Handy, GPS	360
	47.213
Diesel	17.818
	65.031
verfügbare Stunden (2.025)	
Fahrzeugkosten je Stunde	32,11

Wir haben in Stichproben die Ermittlung der einzelnen Kostenarten geprüft. Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Zu den **kalkulatorischen Abschreibungen** und **kalkulatorischen Zinsen** verweisen wir auf die Abschnitte 10.1 und 10.2.

Für **Wartung/Instandhaltung/Pflege/TÜV/Service** wurden in den Kalkulationen pro Fahrzeug jeweils 10% der Anschaffungskosten angesetzt. Dies gilt nicht nur für die vorhandenen, sondern auch für die geplanten neuen Fahrzeuge. Die dadurch unabhängig vom Zeitpunkt des Kostenanfalls erfolgende lineare Verteilung dieser Kostenarten auf die voraussichtlichen Nutzungsdauern steht im Einklang mit den Vorschriften der LSP. Insbesondere ist dieses Vorgehen preisrechtlich dann zulässig, wenn es in Kontinuität mit der Handhabung in den vorangegangenen Kalkulationsperioden steht (Ebisch/Gottschalk RdNr. 3 zu Nr. 26 LSP, siehe auch Urteil des Verwaltungsgericht Düsseldorf Az. 5 K 1205/08 vom 23.12.2008).

Die Anzahl der für die zu erbringenden Leistungen für die Stadt Braunschweig vorzuhaltenen Fahrzeuge wurde in den Kalkulationen aus den Tourenplanungen entwickelt. Wir haben diese Mengenannahmen mit dem aktuell vorhandenen Fahrzeugbestand abgeglichen, um zu prüfen, ob „Überkapazitäten“ in den Kalkulationen verrechnet worden sind. Die vorhandenen Fahrzeuge werden nach unseren Feststellungen aktuell für die Abfallentsorgung eingesetzt und werden, einschließlich der vorgesehenen Ersatzinvestitionen, in diesem Umfang auch benötigt, um die vorgegebene Leistungsmenge bewältigen zu können. Dieser Prüfungsschritt ergab keine Beanstandungen.

Die für die Ersatzinvestitionen veranschlagten und in einer Aufstellung nachgewiesenen Anschaffungskosten haben wir lückenlos auf Plausibilität geprüft. Grundlage für diese Prüfungshandlungen waren Eingangsrechnungen vergleichbarer, in den Vorjahren angeschaffter Fahrzeuge bzw. Marktabfragen der ALBA BS.

Wir haben mit der Geschäftsführung und den Mitarbeitern der Disposition der ALBA BS die Grundlagen und Annahme bei der Planung der Fahrzeugkosten erörtert. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Planung der Fahrzeugkosten angemessene Kapazitäten zugrunde gelegt wurden. Dies entspricht einer wirtschaftlichen Betriebsführung. Auch die angesetzten Anschaffungskosten für geplante Ersatzinvestitionen sind nach unserer Prüfung angemessen.

6. Kosten des Winterdienstes

ALBA BS erhält für den Winterdienst ein von der Anzahl der tatsächlichen Einsatztage unabhängiges fixes Entgelt.

Die für die Straßenreinigung vorgehaltenen Kapazitäten (Personal und Anlagen) stehen auch für den Winterdienst zur Verfügung. Dem Winterdienst werden jedoch nur diejenigen Kosten zugerechnet, die auch direkt durch ihn verursacht werden (Zusatzkostenkalkulation). Die Anzahl der Einsatztage ergibt sich aus dem Mittel der in den Wintern 2012/2013 bis 2014/2015 tatsächlich erfolgten Rufbereitschaftsstunden. Auf Basis dieser Einsatztage wurden die notwendigen Personal- und Fuhrparkkosten geplant. Wir haben uns davon überzeugt, dass die notwendigen Einsatztage zutreffend ermittelt worden sind.

An Personalkosten wurden, entsprechend den Vereinbarungen mit der Stadt Braunschweig, nur die Aufwendungen der sogenannten Rufbereitschaft für das notwendige Personal kalkuliert.

Der größte Teil der Aufwendungen für den Einsatz der Winterdienstfahrzeuge betrifft spezielle eigene Fahrzeuge. Ein erheblicher Teil dieser Fahrzeuge ist bereits abgeschrieben, so dass nur geringe kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen verrechnet wurden. Wir haben uns in Stichproben von der Plausibilität der getroffenen Annahmen überzeugt.

Bei Spitzenbelastungen werden Winterdienstleistungen durch Dritte in Anspruch genommen und auch weitere Fahrzeuge gestellt. Wir haben uns in Stichproben anhand der vorliegenden Verträge mit Dritten davon überzeugt, dass die kalkulierten Aufwendungen zutreffend ermittelt und angemessen sind.

Die Mengengerüste für den Winterdienst basieren auf der 2. Klarstellungsvereinbarung sowie der 4. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I. Wir haben uns in Stichproben davon überzeugt, dass diese Vorgaben bei der Kalkulation zutreffend berücksichtigt worden sind.

Die kalkulierten Selbstkosten wurden gemäß der 4. Ergänzungsvereinbarung vom 13.12.2011 zum Leistungsvertrag I um EURO 109.000 (Brutto) gemindert. Dieser Betrag wird, wie mit der Stadt Braunschweig vereinbart, weiterhin gesondert abgerechnet.

Die so ermittelten Kosten des Winterdienstes halten wir für angemessen.

7. Transaktionsbedingte Kosten

Im Zuge der Übernahme der Geschäftsanteile an der vormals städtischen Gesellschaft durch die ALBA BS wurden Vereinbarungen über sogenannte „transaktionsbedingte Kosten“ getroffen. Diese betreffen das übernommene Personal und die Werkstatt auf dem Betriebshof Frankfurter Straße.

Wir haben uns im Rahmen der Prüfung des Personaleinsatzes (vgl. Abschnitt 4) davon überzeugt, dass die Kosten für das Personal, welches dem Bestandsschutz unterliegt, zutreffend in die Kalkulationen übernommen worden sind. Dabei wurde auch untersucht, ob der Ansatz der in den Kalkulationen berücksichtigten Einsatzstunden dieser Personen bzw. Veränderungen der Personalstruktur im Kalkulationszeitraum bis 2017 zutreffend entwickelt wurde. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Im Rahmen des Abschlusses der Leistungsverträge I und II hat ALBA BS auch die auf dem Betriebshof Frankfurter Straße befindliche Werkstatt mit übernommen. Die Werkstatt wurde bis 2012 von der ALBA Niedersachsen GmbH gemietet und betrieben, die dort u.a. die Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen der ALBA BS vornahm. Zwischen Stadt Braunschweig und ALBA wurde vereinbart, dass die Kosten für die Werkstatt nach gleichem Vorgehen in die Kalkulation einfließen, wie es im Rahmen der letzten Angemessenheitsprüfung erfolgt ist.

Danach ergeben sich folgende transaktionsbedingte Werkstattkosten:

	TEUR
Kalkulatorische Abschreibungen	298
Kalkulatorische Zinsen	37
Sonstige betrieblichen Aufwendungen	156
Verrechnete Einnahmen	-238
	253

Bei den verrechneten Einnahmen handelt es sich um kalkulatorische Mieten, die fremde Dritte für die einzelnen Teilflächen der Werkstatt voraussichtlich zahlen würden. Diese Mieten wurden durch Auswertungen von vier Internet-Portalen ermittelt. Wir haben uns davon überzeugt, dass die angesetzten Mieten sowohl in der Höhe, als auch in der Berechnungsmethodik kostenmindernd verrechnet worden sind.

8. Beschaffungswesen

Der Beschaffungsprozess ist in einer für den ALBA Konzern geltenden Organisationsanweisung geregelt. Ein wesentlicher Teil der Bestellungen erfolgt über die von allen Konzerngesellschaften genutzten Plattform OVENTIS.

Für den Beschaffungsprozess gibt es drei unterschiedliche, voneinander getrennte Ebenen:

- Der strategische Einkauf in der Zentrale des ALBA Konzerns schließt Rahmenverträge mit Lieferanten/Anbietern ab und erstellt einheitliche Vertragsmuster.

- Sofern ein Beschaffungsbedarf vorliegt, holt, im Rahmen der in der Organisationsanweisung vorgegebenen Höhe, ALBA BS über OVENTIS mindestens drei Angebote ein. Die Genehmigung einer Bestellung erfolgt, je nach vorgegebenen Wertgrenzen, durch einen Geschäftsführer der ALBA BS, einen Geschäftsführer und den zuständigen Bereichsleiter der ALBA BS gemeinsam oder durch den Vorstand der ALBA Group plc. & Co. KG.
- Der Einkauf der ALBA BS führt die Bestellungen über OVENTIS aus.

In dem von der Stadt Braunschweig vorgegebenen zu untersuchenden Bereich (Einsammlung und Behälterdienst von Restmüll, Bioabfall und Straßenreinigung) haben wir den Beschaffungsprozess für vier Warengruppen geprüft:

- Fahrzeuge/Behälter
- Bürsten für die Kehrmaschinen sowie Werkstattmaterial
- Salz/Streugut
- Treibstoffbedarf.

Die Beschaffungen von Fahrzeugen und Behälter, Bürsten und Werkstattmaterial sowie Treibstoffe erfolgen prinzipiell über OVENTIS. Kleinere Bestellungen oder solche für Materialien, die nicht in OVENTIS gelistet sind, werden direkt von ALBA BS getätigt. Salz/Streugut wird von ALBA BS ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt direkt beim Lieferanten.

Sämtliche Bestellungen erfolgen durch ALBA BS im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Die Regelungen und die Prozesse im Einkauf sind sachgerecht. Durch die Bestellungen über OVENTIS werden die Mengen- und sonstige Rabatte des ALBA Konzerns (Großeinkaufsbedingungen) genutzt. Dies entspricht einer wirtschaftlichen Betriebsführung.

9. Leistungs- und Verrechnungsverkehr im Konzern ALBA

In die Selbstkostenfestpreiskalkulationen 2016/2017 ist der Leistungs- und Verrechnungsverkehr zwischen ALBA BS und dem ALBA Konzern einbezogen worden. Dieser stellt sich nach Art und Umfang wie folgt dar:

Leistungen Konzern an ALBA BS:		<u>TEUR</u>
Entsorgung Altholz	ALBA NS	176
Schadstoffe Entsorgung	ALBA Services GmbH & Co. KG	25
Shared Service *)	ALBA Management GmbH	262
IT Dienstleistungen	Interseroh Management GmbH	132
Hoftransporte	ALBA NS	113
Versicherungsdienstleistungen	ALBA Group plc. Co. KG	154
		<u>880</u>

Leistungen Alba BS an Konzern:

Vermietungen	Büro	ALBA NS	5
	Verwaltungsgebäude	ALBA NS	16
	Abstellfläche	ALBA NS	27
	Stellfläche Schrotthandel	ALBA NS	46
	Teilfläche Halle 16	ALBA NS	16
	Teilfläche Halle 1, 2 und 3	ALBA NS	83
Nutzung AEZ	Waage	ALBA NS	60
	Sperrmüllvorschaltanlage	ALBA NS	28
			<u>281</u>

* Querschnittsfunktionen im Bereich von Verwaltung und Betrieb

Für die Leistungen und Abrechnungen liegen vertragliche Vereinbarungen vor. Wir haben in Stichproben geprüft, ob die in den Vereinbarungen aufgeführten Preise denen entsprechen, die auch fremde Dritte anbieten würden. Festzustellen ist, dass die in den Kalkulationen berücksichtigten Aufwendungen und Erträge angemessen sind.

Nach den Angaben im Prüfungsbericht der EBNER STOLZ MÖNNING & BACHEM (nachfolgend „ESMB“) wurden für den Kalkulationszeitraum 2011 bis 2015 die Konzernleistungen an ALBA BS mit TEUR 2.317 veranschlagt. Der starke Rückgang um TEUR 1.417 gegenüber den Kalkulationen 2016/2017 ist dadurch bedingt, dass die Werkstatt im Jahr 2012 aus Gründen der Tarifgleichheit in die ALBA BS integriert wurde. Die im letzten Betrachtungszeitraum in Anspruch genommenen Konzernleistungen für Wartung und Instandhaltung werden nunmehr von der ALBA BS selbst erbracht. Die Kosten für Ersatzteile und Treibstoff werden direkt mit den Lieferanten abrechnet (vgl. Abschnitt 8). Im vorangegangenen Betrachtungszeitraum wurde die Werkstatt/Tankstelle von der ALBA Niedersachsen GmbH gemietet. Zudem sind die Kosten der Holzverwertung gesunken.

10. Ermittlung und Prüfung der kalkulatorischen Kosten

10.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Gemäß Nr. 38 LSP ist der Abschreibungsbetrag für Anlagegüter unabhängig von den Wertansätzen der Handels- und Steuerbilanz zu verrechnen. Er ergibt sich durch Teilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten durch die tatsächlich veranschlagte Gesamtnutzungsdauer. Für die Anlagenentwicklung im Kalkulationszeitraum waren einerseits auslaufende Nutzungsdauern vorhandener Anlagengegenstände und andererseits geplante Neu- und Ersatzbeschaffungen maßgeblich.

In der handelsrechtlichen Rechnungslegung der ALBA BS werden alle Anlagegüter linear abgeschrieben. Insoweit entspricht das handelsrechtliche Vorgehen bei der Verteilung der Anschaffungskosten auf die Gesamtnutzungsdauern den preisrechtlichen Vorgaben für den Ansatz kalkulatorischer Abschreibungen (Nr. 37 und Nr. 38 LSP).

Wir haben die verrechneten kalkulatorischen Abschreibungen anhand der voraussichtlichen Entwicklung der Sachanlagen im Kalkulationszeitraum, ausgehend von dem Bestand laut Jahresabschluss zum 31.12.2014 und unter Berücksichtigung der Anlagebewegungen in 2015 abgestimmt. Dabei wurde auch geprüft, ob entsprechend den preisrechtlichen Vorschriften die Nutzungsdauern den tatsächlichen betrieblichen Nutzungsdauern angepasst worden sind. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Was die Zugänge im Kalkulationszeitraum betrifft, wurden diese für 2016 und 2017 auf Preisbasis 2016 geplant. An kalkulatorischen Abschreibungen wurde für beide Jahre ein auf Preisbasis 2016 errechneter Mittelwert angesetzt (vgl. auch die Ausführungen unter C. 3.1 und 3.2). Für im Kalkulationszeitraum geplante Anlagenabgänge wurde ein kalkulatorischer Buchgewinn kostenmindernd in Ansatz gebracht.

Wir haben anhand vergleichbarer Investitionen der Vergangenheit und vorliegender Angebote die Angemessenheit der kalkulierten Planinvestitionen plausibilisiert.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

10.2 Kalkulatorische Zinsen

Nach Nr. 43 (2) LSP in Verbindung mit der Verordnung VO PR 4/72 besteht für die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes ein Höchstsatz von 6,5 %. Unterhalb dieses Höchstsatzes können Auftraggeber und Auftragnehmer den Zinssatz nach Belieben vereinbaren. In den Selbstkostenkalkulationen 2016/2017 wurde, wie bereits in den vorangegangenen Kalkulationen, der Höchstsatz von 6,5% zugrunde gelegt.

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA BS über die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes liegt nicht vor. Da - so die Kommentierung - grundsätzlich der Höchstsatz von 6,5% anzuwenden ist, wenn keine Vereinbarung zwischen den Parteien vorliegt (Ebisch/Gottschalk RdNr. 8 zu Nr. 53 LSP). steht der von ALBA BS gewählte Zinssatz im Einklang mit den Preisrecht. Insoweit ist es nicht unser Auftrag die Angemessenheit der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes zu prüfen.

Gleichwohl möchten wir Folgendes anmerken:

Die preisrechtliche Sicht den zulässigen Höchstsatz anzuwenden, wenn keine vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, trägt dem gerade bei langfristigen Vertragsverhältnissen gegebenen Umstand Rechnung, dass die Kapitalmarktzinsen – über einen längeren Zeitraum betrachtet – starken Schwankungen unterliegen und auch deutlich über dem Höchstsatz liegen können.

Die kalkulatorischen Zinsen dienen der Finanzierung des gesamten Kapitaleinsatzes (Eigen- und Fremdkapital). Von der Verzinsung des Eigenkapitals hängen Dividende oder vergleichbaren Zahlungen ab, die vom Unternehmen jährlich an die Anteilseigner auszuschütten sind. Die Vorstellungen der Eigentümer über die Rendite ihrer Einlage orientieren sich an den Kapitalmarktverhältnissen. Bei der Beurteilung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung ist zu berücksichtigen, dass diese mit Ertragsteuern belastet wird (Ebisch/Gottschalk: RdNr. 2 zu Nr. 43 LSP).

In einer uns vorliegenden Branchenanalyse werden Benchmarks für vergleichbare Unternehmen vorgenommen. Die Eigenkapitalrentabilität und die Gesamtkapitalrentabilität sind nach der Bonität der analysierten Unternehmen (Peergrups) gestaffelt. Für 60% der analysierten Unternehmen (sehr gute bis mittlere Bonität) ergeben sich Bandbreiten für die

Eigenkapitalrentabilität zwischen 12,8% bis 15,5% und für die Gesamtkapitalrentabilität zwischen 6,3% bis 9,0%.

Als Beispiel für staatlich vorgegebene Eigenkapitalrenditen können die Vorgaben der Bundesnetzagentur herangezogen werden. Danach betragen die Eigenkapitalrenditen für Investitionen in die Strom- und Gasnetze für Neu- bzw. Erweiterungsinvestitionen 9,05 Prozent vor Körperschaftsteuer (10,48 Prozent vor Abzug von Körperschaft- und Gewerbesteuer). Für Altanlagen wurde die Eigenkapitalrendite auf 7,14 Prozent festgelegt.

Die bis 2018 laufende Unternehmensanleihe des Gesellschafters der ALBA BS, der ALBA Group plc. & Co. KG, Berlin wird mit 8% p.a. verzinst.

Bei einer Beurteilung der Angemessenheit der kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen der ALBA BS ist weiter zu beachten, dass die Finanzierung der Investitionen früherer Jahre mit deutlich höheren Zinssätzen erfolgten, als sie aktuell vorliegen. Der kalkulatorische Zinssatz bestimmt sich nicht nach den in der jeweils aktuellen Kalkulationsperiode am Kapitalmarkt (voraussichtlich) herrschenden Verhältnissen. Es handelt sich vielmehr um eine kalkulatorische Verzinsung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals, das sich im gesamten Restbuchwert widerspiegelt. Dieser Wert erfasst Anlagegüter unterschiedlichsten Alters und damit Kapitalbindungen unterschiedlichster Dauer. Für die Beurteilung der angemessenen kalkulatorischen Zinsen für die Jahre 2016 bis 2017 müssten folglich für das „Altvermögen“ die deutlich höheren Marktzinsen vergangener Jahre zuzüglich einer Risikoprämie herangezogen werden.

Bemessungsgrundlage für die kalkulatorischen Zinsen gemäß Nr. 43 LSP ist das betriebsnotwendige Kapital. Dieses besteht nach Nr. 44 LSP aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um die zinslos vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorauszahlungen und Anzahlungen und den Schuldbeträgen, die im Rahmen des gewährten Zahlungsziels von Lieferanten zinsfrei zur Verfügung gestellt werden (sog. Abzugskapital). Das betriebsnotwendige Vermögen setzt sich aus den Teilen des Anlage- und Umlaufvermögens zusammen, die dem Betriebszweck dienen.

Als Bemessungsgrundlage für die kalkulatorischen Zinsen wurde in den Selbstkostenfestpreiskalkulationen 2016/2017 gemäß Nr. 46 LSP das im Abrechnungszeitraum durchschnittlich gebundene Kapital angesetzt.

Zur Berücksichtigung der in der jeweiligen Referenzperiode eingetretenen Veränderung der Bestandswerte des betriebsnotwendigen Kapitals in den Planjahren 2016 und 2017 wurde die Methode der mittleren Kapitalbindung angewandt. Wir haben in Stichproben geprüft, ob diese Ermittlung methodisch und rechnerisch korrekt erfolgt ist. Beanstandungen ergaben sich keine.

Da die ALBA BS keine Planbilanzen für 2016 und 2017 aufgestellt hat, wurde, anders als beim Sachanlagevermögen, das sich zu den relevanten Stichtagen aus einer Fortschreibung des Anlagenspiegels ergibt, das im Umlaufvermögen gebundene Kapital und das Abzugskapital auf Basis der Bilanz zum 31.12.2014 ermittelt. Dabei wurde unterstellt, dass sich die Struktur und Höhe der einzelnen Bilanzposten in Planungszeitraum nicht wesentlich verändern werden.

Bei der ALBA BS sind alle Posten des Umlaufvermögens in voller Höhe als betriebsnotwendige Vermögensteile im Sinne der LSP zu qualifizieren.

Nach Nr. 43 (4) LSP sind Nebenerlöse aus Teilen des betriebsnotwendigen Kapitals als Gutschriften zu behandeln. Derartige Erlöse wurden gesondert in Abzug gebracht. Es handelt sich um die im Leistungsverkehr mit dem ALBA Konzern erzielten Erlöse (vgl. Abschnitt 9) sowie die Erlöse aus Vermietungen an Dritte, wie etwa für die Nutzung der Räumlichkeiten für eine Kantine oder durch die Abteilung Stadtgrün der Stadt Braunschweig.

Die Prüfung der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen ergab keine Beanstandungen.

10.3 Kalkulatorischer Gewinnzuschlag

Nach Nr. 4 (3) LSP entspricht der Selbstkostenpreis im Sinne der LSP der Summe der nach diesen Leitsätzen ermittelten, der Leistung zuzurechnenden Kosten zuzüglich eines kalkulatorischen Gewinnes. Mit dem Ansatz des kalkulatorischen Gewinns nach Nr. 51 a LSP soll das allgemeine Unternehmerwagnis abgegolten werden.

Da preisrechtlich, anders als bei den kalkulatorischen Zinsen, hinsichtlich der Höhe des kalkulatorischen Gewinns keine Vorgaben bestehen, sind die Vertragsparteien bei der Vereinbarung der Gewinnvereinbarung grundsätzlich frei, wobei das Angemessenheitsprinzip allerdings zu beachten ist (Ebisch/Gottschalk RdNr. 8 zu Nr. 53 LSP).

Bei den Kalkulationen 2016/2017 wurde - wie in der vorangegangenen Kalkulationsperiode 2011 bis 2015 auch - jeweils ein Gewinnzuschlag von 6% angesetzt. Dieser Prozentsatz wird, preisrechtlich zulässig, auf die ermittelten Nettoselbstkosten (kalkulierte Kosten vor Gewinnzuschlag) bezogen. In den geprüften Kalkulationsperioden 2011 bis 2015 sind die Vertragsparteien offensichtlich einvernehmlich von einem Gewinnzuschlag von 6% ausgegangen.

Hinsichtlich einer Prüfung der Angemessenheit der Höhe des Gewinnzuschlages ist Folgendes anzumerken:

Dezidierte Vorgaben über die prozentuale oder absolute Höhe eines kalkulatorischen Gewinnzuschlages kennt das Preisrecht, wie vorstehend bereits ausgeführt, nicht. Die Vertragsparteien sind bei der Gewinnvereinbarung an keine preisrechtlichen Vorschriften gebunden.

Auch aus den Bestimmungen des § 1 (3) VO PR (Höchstpreischarakter der Preisregelungen) in Verbindung mit § 5 (1) VO PR (Angemessenheit der Kosten) lässt sich eine Obergrenze für einen „angemessenen“ Gewinnzuschlag nicht ohne Weiteres ableiten. Zwar müssen Selbstkostenpreise gemäß § 5 (1) VO PR auf die angemessenen Kosten des Auftragnehmers abgestellt werden. Diese werden aus Menge und Wert der für die Leistungserstellung verbrauchten Güter und in Anspruch genommenen Dienste ermittelt (Nr. 4 (3) LSP). Der Selbstkostenpreis ist gleich der Summe der nach den LSP ermittelten, der Leistung zuzurechnenden Kosten zuzüglich des kalkulatorischen Gewinnes (Nr. 4 (3) LSP). Der Begriff angemessene Kosten umfasst daher nicht den kalkulatorischen Gewinnzuschlag (Ebisch/Gottschalk: RdNr. 16 zu § 7 VO PR).

Wir waren zwar nicht beauftragt, die Angemessenheit des der zu prüfenden Kalkulationen zugrunde gelegten Gewinnzuschlages zu bewerten. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass ein Gewinnzuschlag von 6% auf die Nettoselbstkosten mit der Langfristigkeit der vertraglichen Leistungspflichten und möglichen Veränderungen der rechtlichen und abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen gerechtfertigt werden kann. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Leistungserbringung eine relativ hohe Kapitalbindung erfordert, sodass Auslastungsrisiken aufgrund sich ändernden technisch-logistischen Anforderungen und damit verbundenen Investitionsrisiken bestehen.

Die Frage, welcher Gewinnzuschlag angemessen ist, spielt auch im Bereich des Gebühren- und Abgabenrechts eine Rolle. Auch in den kommunalabgabenrechtlichen Bestimmungen und einschlägigen Gerichtsentscheidungen wird keine verbindliche Obergrenze genannt. In dem Bericht zu den geprüften Kalkulationsperioden 2011 bis 2015 wurde ausgeführt, dass der Kaufpreis für die Übernahme der Anteile an der Stadtreinigungsgesellschaft (SRB jetzt ALBA BS) nicht in die Ermittlung der Entgelte einbezogen wurde. Dies ist auch in den vorliegenden Kalkulationen beibehalten worden.

10.4 Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß Nr. 30 Absatz 1 Buchstabe a) LSP ist die Gewerbesteuer eine Kostensteuer. Bei Selbstkostenpreiskalkulation wird die kalkulatorischen Gewerbesteuer in der Regel nach der sogenannten Stuttgarter Formel ermittelt. (Ebisch/Gottschlk; RdNr. 16 zu Nr. 30 LSP). Auch bei den Selbstkostenfestpreiskalkulationen 2016 und 2017 wurde diese Formel heran gezogen.

Unsere Prüfung ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

11. Das Verhältnis der variablen und fixen Teilentgelte

Zu der vertraglichen Vereinbarung über die variablen und fixen Teilentgelte verweisen wir auf Abschnitt C.2. Die Aufteilung zwischen variablen und fixen Entgeltbestandteilen ergibt sich aus den Leistungsverträgen. Demnach sind für einen Teil der Leistungen mengenabhängige und einen anderen Teil zeitraumabhängige Entgelte vorgesehen.

Die mengenabhängigen Entgelte beziehen sich auf Kostensätze für technische Bezugsgrößen (beispielsweise Tonnage), die sich mit der Menge bzw. der Anzahl verändern.

Die zeitraumabhängigen Entgelte sollen unabhängig von der Menge vergütet werden. Leistungen, bei denen die Vorhaltung von Kapazitäten die Kosten wesentlich beeinflusst (beispielsweise „wilder Müll“), werden ausschließlich über zeitraumabhängige Entgeltbestandteile vergütet.

In den Leistungsverträgen sind die Entgeltbestandteile wie folgt definiert:

Variable (mengenabhängige) Entgeltbestandteile

a) Variable Kosten

- Kraftstoffkosten
- Kosten Leiharbeiter
- Entsorgungskosten (Bahntransport)

b) Fixe Teilentgelte

- Sonstige Kfz-Kosten, insbesondere Instandhaltungsaufwendungen
- Sonstige Kosten der Einsammlung und der Straßenreinigung/Winterdienst
- Sonstige Entsorgungskosten
- Verwaltungskosten

Fixe (zeitraumabhängigen) Entgeltbestandteile

- Personalkosten (ohne Leiharbeiter)
- Kalkulatorische Abschreibungen
- Kalkulatorische Zinsen

Obwohl sie auch variable Bestandteile enthalten, werden die Aufwendungen für folgende Leistungen ausschließlich als **fixes Entgelt** behandelt:

- Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume,
- Sammlung wilder Müll,
- Direktanlieferung Grünabfälle,
- Sonderabfall-Zwischenlager,
- Papierkorbentleerung,
- Winterdienst,
- Papierkörbe Straßenbegleitgrün.

Andererseits werden die Aufwendungen für folgende Leistungen ausschließlich als variables Entgelt mit abgedeckt, obwohl sie auch Fixkostenbestandteile enthalten:

- Sortierung Sperrmüll,
- Straßenbegleitgrün.

Die vorstehend beschriebene Aufteilung zwischen variablen und fixen Kosten bzw. variablen und fixen Teilentgelten entspricht den vertraglichen Grundlagen. Wir haben uns in Stichproben davon überzeugt, dass die Ermittlung und Zuordnung dieser Entgeltbestandteile zutreffend entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen erfolgt ist.

Für die Einsammlung des Restabfalls wurden die **behälterspezifischen Kosten** je Behältergröße auf Basis von Sollstunden entsprechend dem Produktionsablauf (Anfahrt, Laden, Zwischenfahrt, Transport, Entladen, Rückfahrt) ermittelt. Mit diesen behälterspezifischen Kostensätzen pro Liter werden die variablen sowie die fixen sonstigen Kosten abgedeckt. Der verbleibende Fixkostenblock bleibt ein fester Bestandteil des Selbstkostenfestpreises.

Wir haben uns davon überzeugt, dass die Übernahme der variablen und fixen Kosten in das Berechnungsmodell zutreffend aus den vorgelagerten Kalkulationstabellen übernommen worden sind und die rechnerische Ermittlung der behälterspezifischen variablen Kostensätze korrekt ist.

E. Zusammenfassung und Ergebnis

Wir haben im Auftrag der Stadt Braunschweig und der ALBA BS die für die Jahre 2016 und 2017 erstellten Selbstkostenfestpreiskalkulationen der ALBA BS und die von der Stadt Braunschweig an die ALBA BS nach den mit der Stadt Braunschweig abgeschlossenen Leistungsverträgen I und II (nebst Klarstellungen und Ergänzungen) zu zahlenden Entgelte auf Angemessenheit gemäß den preisrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Die Ergebnisse unserer Prüfung stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

1. Es ergaben sich keine Beanstandungen bezüglich der rechnerischen Richtigkeit dieser Selbstkostenfestpreiskalkulationen.
2. Die in den Selbstkostenfestpreiskalkulationen veranschlagten Aufwendungen sind innerhalb der Ermessensspielräume gemäß § 5 (1) VO PR und Nr. 4 (2) LSP angemessen und basieren auf einer wirtschaftlichen Betriebsführung.
3. Das zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA BS für den Kalkulationszeitraum festgelegte Mengengerüst wurde korrekt übernommen. Dieses Mengengerüst war nicht Gegenstand, sondern Grundlage unserer Prüfung. Das den Selbstkostenfestpreiskalkulationen zugrunde gelegte Mengen-, Kapazitäts- und Wertgerüst ist plausibel und angemessen.
4. Die Entgelte für von Konzernunternehmen in Anspruch genommenen Leistungen und den Konzernunternehmen in Rechnung gestellte Entgelte für Leistungen und Nutzungen sind nach dem Ergebnis unseres Auftrags angemessen und entsprechend den Vereinbarungen.
5. Die Aufteilung zwischen variablen und fixen Kosten entspricht kostenrechnerischen Grundsätzen bzw. die Zuordnung zu den variablen und fixen Entgeltbestandteilen den vertraglichen Grundlagen.

Zusammenfassend lässt sich aufgrund der vorstehend aufgeführten Prüfungsergebnisse feststellen, dass die von uns geprüften Selbstkostenfestpreiskalkulationen als Grundlage für die Abrechnung der Entgelte für die vertraglichen Leistungen der ALBA BS für die Jahre 2016 und 2017 geeignet sind. Bei diesen Kalkulationen wurden die preisrechtlichen Vorschriften beachtet.

Das aus den Selbstkostenfestpreiskalkulationen ermittelte Entgelt von insgesamt EURO 21.829.305 (netto) für die von ALBA BS gemäß den Leistungsverträgen zu erbringenden Leistungen ist angemessen. Die Zuordnung der Kosten in die Entgeltstruktur ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Berlin, 31. August 2015

■ BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Uwe Braun
Wirtschaftsprüfer



Dr. Peter Kraushaar
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Entgeltstruktur 2016 (Zusammenfassende Darstellung)

Anlage 2 Entgeltstruktur 2016 (Kostenstruktur)

Anlage 3 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage 1

			variable Entgelt	Bezugsgröße	Basispreis/Ökonomische Kostenallokation	variables Entgelt (€ pro Bezugsgröße)	fixes Entgelt (€/a)
			3	4	5	6	7
1. Entgelt Einsammelung und Behälterdienst Restabfall							
100 l Säcke			2.548 €		600.000 Liter	0.00425 €/Liter	
MGB 40 l			41.291 €		3.760.000 Liter	0.01058 €/Liter	
MGB 60 l			160.325 €		20.700.000 Liter	0.00775 €/Liter	
MGB 80 l			31.860 €		5.200.000 Liter	0.00613 €/Liter	
MGB 120 l			223.032 €		51.280.000 Liter	0.00436 €/Liter	
MGB 240 l			197.175 €		78.500.000 Liter	0.00251 €/Liter	
MGB 550 l			74.946 €		32.000.000 Liter	0.00224 €/Liter	
MGB 770 l			136.550 €		74.580.000 Liter	0.00187 €/Liter	
MGB 1100 l			146.845 €		97.000.000 Liter	0.00153 €/Liter	
MGB 14500 l			- €		Liter	0.00071 €/Liter	
MGB 7000 l					Liter	0.00085 €/Liter	
SUMME ENTGELT RESTABFALL			1.019.892 €	Liter	363.600.000 Liter		4.258.564 €
2. Entgelt Einsammelung, Behälterdienst und Entsorgung Bioabfälle							
100 l Säcke			2.615 €		500.000 Liter	0.00523 €/Liter	
MGB 60 l			196.486 €		20.000.000 Liter	0.00582 €/Liter	
MGB 80 l			375.861 €		63.600.000 Liter	0.00597 €/Liter	
MGB 550 l			1.441 €		350.000 Liter	0.00412 €/Liter	
MGB 1100 l			1.132 €		400.000 Liter	0.00283 €/Liter	
SUMME ENTGELT BIOABFALL			563.535 €	Liter	84.450.000 Liter		2.467.366 €
3. Entgelt Einsammelung und Entsorgung Weihnachtsbäume							
Einsammelung Weihnachtsbäume			-		ausschließlich fix	69.099 €	
Einsammelung Weihnachtsbäume			-			-	
SUMME ENTGELT WEHNACHTSBÄUME						69.099 €	
4. Entgelt Beisetzung Restabfälle							
Entsorgung Restabfälle			786.977 €		37.000 Tonnen	21.27 €/Tonnen	
Entsorgung Sperrmüll			31.034 €		1.500 Tonnen	20.69 €/Tonnen	
Entsorgung Wilder Möll			3698 €		200 Tonnen	18.04 €/Tonnen	
SUMME ENTGELT BESEITIGUNGSAFBÄLLE			821.618 €	Tonne	36.700 Tonnen		654.462 €
5. Einsammelung Elektroaltgeräte							
Einsammelung Elektroaltgeräte			46.879 €		250 Tonnen	187.52 €/Tonnen	
Einsammelung Sperrmüll			137.803 €		3.500 Tonnen	39.37 €/Tonnen	
SUMME ENTGELT VERARBEITUNG ELEKTROALTGERÄTE			18.865 €	Tonne	2.268 Tonnen		559.948 €
7. Verwertung Elektroaltgeräte							
Verwertung E-Garüla			32.499 €		1.006 Tonnen	32.31 €/Tonnen	
Eigenvermarktung Garülatypen 1			21.619 €		250 Tonnen	45.15 €/Tonnen	
Verwertung Garülatypen 2			- €		250 Tonnen	0.00 €/Tonnen	
Eigenvermarktung Garülatypen 3			9.978 €		600 Tonnen	-16.63 €/Tonnen	
Eigenvermarktung Garülatypen 5			-		150 Tonnen	-138.58 €/Tonnen	
SUMME ENTGELT VERARBEITUNG ELEKTROALTGERÄTE			455.395 €	Tonne	9.200 Tonnen		82.411 €
8. Einsammelung Wilder Müll							
9. Schadstoffabfall			-		ausschließlich fix	634.132 €	
10. Direktanlieferungen			-		ausschließlich fix	175.314 €	
davon Direktanlieferungen Restabfälle			-				
11. Sonderabfall-Zwischenlager			-				
12. Entfernung Sperrmüll			-				
ZWISCHENSUMME ABFALLWIRTSCHAFT			3.815.215 €				10.611.024 €
13. Straßenreinigung / Winterdienst							
davon Papierkonkurrenz			-		ausschließlich fix	529.879 €	
davon Winterdienst			-		ausschließlich fix	793.387 €	
davon Entsorgung Straßenreinigung			-			169.666 €	
i) Flusswasserreinigung (mischabwasser)			-			2.490.806 €	
ii) Innensiedlungsreinigung (mischabwasser)			-			566.674 €	
14. Straßenbegleitgrün			-			1.337.279 €	
Reinigung Straßenbegleitgrün			-				
Papierkorbebereitung innerhalb des Straßenbegleitgrüns			-				
ZWISCHENSUMME STRASSENREINIGUNG WINTERDIENST			1.260.550 €		51.650.000 m²	0.00384220 €/m²	8.598 €
15. Fahrradtransport gem. 2. Ergänzungsvereinbarung zum LV II			344.247 €	Entgeltabelle Bahntransport			5.056.250 €
GRANDEUR GESAMT			5.316.951 €				- €
Summe variable und fixe Entgelte							10.509.314 €
							21.829.205 €

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeföhrten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) *Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall*

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) *Ausschlußfristen*

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsgrundenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsgrundenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebspflichten und Auswertung der Ergebnisse von Betriebspflichten hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unterlaßt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Unterschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.